



## Berechnung des Fürsorgebedarfs an laufenden Leistungen des Arbeitslosengeldes II zum Lebensunterhalt

Gisela Tripp, Jonny Bruhn-Tripp,  
September 2004

Zweite Auflage

Stand: SGB II vom 24. Dezember 2003

Verordnung zur Berücksichtigung von Einkommen und  
Vermögen vom 20. Oktober 2004

Am 01. Januar 2005 tritt das neue Sozialgesetzbuch (SGB) II in Kraft. Mit dem SGB II tritt an die Stelle der Arbeitslosenhilfe für Arbeitslose und der Sozialhilfe für erwerbsfähige Bedürftige das Arbeitslosengeld II (ALG II). Das ALG II ist nicht wie die Arbeitslosenhilfe eine Fürsorgeleistung für Arbeitslose, sondern eine Fürsorgeleistung für **erwerbsfähige Bedürftige** und ihre Angehörigen. Der größte Unterschied zwischen dem ALG II und der abgeschafften Arbeitslosenhilfe ist: Das ALG II ist keine bedürftigkeitsabhängige Lohnersatzleistung. Die Höhe des ALG II richtet sich strikt nach Fürsorgebedarfe und Bedürftigkeit. Der zweite große Unterschied ist: Die Bedürftigkeitsprüfung des ALG II ist strenger als die der abgeschafften Arbeitslosenhilfe. Bei der Bedürftigkeitsprüfung des ALG II entfällt das in der Arbeitslosenhilfe anrechnungsfrei gestellte Existenzminimum für Partner in Höhe von 510,93 Euro, Kindergeld wird auf den Bedarf angerechnet. Darüber hinaus entfällt für ALG II Bezieher der Anspruchsberechtigung auf Wohngeld.

Diese Broschüre führt in das Recht der laufenden Leistungen des ALG II und Sozialgeldes zur Sicherung des Lebensunterhalts ein. Laufende Leistungen des ALG II und des Sozialgeldes sind Regelleistungen\*, die Übernahme der Unterkunft- und Heizkosten sowie Leistungen für Mehrbedarfe.

-----  
\* Aufbau, Inhalt und Höhe der Regelleistungen des ALG II und des Sozialgeldes entsprechen den Regelsätzen der Sozialhilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII. Die Höhe der Regelsätze in der Sozialhilfe wird nach den Verbrauchsausgaben von Haushalten aus den unteren Einkommensgruppen bemessen. Je nach Art des Bedarfs werden die Verbrauchsausgaben zu 100 % oder mit geringeren Prozentsätzen berücksichtigt. Bei der Festsetzung der Höhe der Regelsätze wird ein negatives Lohnabstandsgebot beachtet. Das Lohnabstandsgebot soll gewährleisten, dass Fürsorgeempfänger im Lebensunterhalt schlechter gestellt sind als Arbeitnehmer aus den unteren Lohn- und Gehaltsgruppen. Maßstab für das Lohnabstandsgebot ist ein Ehepaar mit 3 Kindern und einem allein verdienenden Vollzeitbeschäftigten aus den unteren Lohngruppen.

Im **Ersten Kapitel** wird in folgende Fragen des ALG II eingeführt:

- Wer hat Anspruch auf ALG II oder auf das Sozialgeld?
- Was heißt Hilfebedürftigkeit?
- Was ist eine Bedarfsgemeinschaft?

Im **Zweiten Kapitel** wird in die Leistungen des ALG II oder Sozialgeldes zur Sicherung des Lebensunterhalts eingeführt. Es werden die Fragen behandelt:

- Welche Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts umfasst das ALG II oder das Sozialgeld?
- Höhe der Leistungen des ALG II oder Sozialgeldes **vor** Bedürftigkeit.
- Wie wird der Bedarf an laufenden Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts berechnet?

Im **Dritten Kapitel** wird in die Bedürftigkeitsprüfung des ALG II eingeführt. Es werden die Fragen behandelt:

- Welcher Personenkreis wird bei der Bedürftigkeitsprüfung herangezogen?
- Wie erfolgt die Anrechnung von Einkommen und Vermögen innerhalb einer Bedarfsgemeinschaft?
- Wie erfolgt die Bedürftigkeitsprüfung innerhalb von Haushaltsgemeinschaften mit Verwandten und Verschwägerten
- Höhe der Leistungen **nach** Bedürftigkeit

Jedes Kapitel wird mit Fallbeispielen abgeschlossen. Die Fallbeispiele sind so aufgebaut, dass anhand verschiedener Fälle und Haushaltstypen gezeigt wird, wie sich der Bedarf an ALG II und Sozialgeld **vor** und die Höhe der Leistungen **nach** **Bedürftigkeit** berechnet.

-----  
*Gisela Tripp, Arbeitslosenzentrum Dortmund, Leopoldstr. 16-20,  
44145 Dortmund, Tel. 0231/812124  
e-mail: giselatripp@alz-dortmund.de  
Jonny Bruhn-Tripp,*

## Inhaltsverzeichnis

<i>Kurze Einführung: Was ist das ALG II?</i>	8
<i>Fallbeispiele: Neuordnung des Fürsorgesystems</i>	11
 <i>Erste Kapitel : Anspruchsberechtigte Personen</i>	12
 <i>1. Wer hat Anspruch auf ALG II und Sozialgeld?</i>	12
<i>1.1. Fallbeispiele: Leistungsberechtigung auf ALG II oder Sozialgeld</i>	13
<i>2. Anspruchsvoraussetzungen für ALG II</i>	14
<i>2.1. Zur Anspruchsvoraussetzung der Erwerbsfähigkeit</i>	14
<i>2.2. Zur Anspruchsvoraussetzung der Hilfebedürftigkeit</i>	15
<i>2.3. Zur Anspruchsvoraussetzung: Aufnahme einer zumutbaren Arbeit</i>	16
<i>3. Kreis der Personen, die auch bei Bedürftigkeit im ALG II oder Sozialgeld nicht leistungsberechtigt sind</i>	17
<i>4. Übersicht: Kreis der leistungsberechtigten Personen</i>	18
<i>4.1. Fallbeispiele: Leistungsberechtigung auf ALG II oder Sozialgeld</i>	19
<i>5. Zur Bedarfsgemeinschaft</i>	20
<i>5.1. Fallbeispiele: Was ist eine Bedarfsgemeinschaft?</i>	21
 <i>Zweite Kapitel: Leistungskatalog des ALG II und des Sozialgeldes zur Sicherung des Lebensunterhalts</i>	24
 <i>1. Leistungen des ALG II zur Sicherung des Lebensunterhalts</i>	24
<i>2. Die Regelleistung des ALG II</i>	25
<i>2.1. Inhalt der Regelleistungen</i>	26
<i>2.2. Exkurs: Wie wird die maßgebende Regelleistung eines Haushaltsangehörigen bestimmt?</i>	27
<i>2.3. Höhe der Regelleistung für Ehepaare und Familien</i>	28
<i>2.4. Fallbeispiele: Höhe der Regelleistungen</i>	29
<i>3. Übernahme angemessener Unterkunftskosten</i>	32

<i>3.1. Angemessener Heizkostenbedarf</i>	33
<i>3.2. Berechnung des Unterkunfts- und Heizkostenbedarfs im ALG II</i>	34
<i>3.3. Fallbeispiele: Höhe des Unterkunfts- und Heizkostenbedarfs</i>	34
<i>4. Mehrbedarfszuschläge des ALG II</i>	36
<i>4.1. Höhe der Leistungen für Mehrbedarfe</i>	36
<i>4.2. Mehrbedarf für Alleinerziehende</i>	37
<i>4.3. Höhe der Mehrbedarfsleistungen für Kranke und Behinderte bei kostenaufwändiger Ernährung</i>	38
<i>4.4. Fallbeispiele: Höhe des Mehrbedarfs</i>	39
<i>5. Übersicht: Leistungskatalog des ALG II</i>	41
<i>6. Fallbeispiele für die Höhe des ALG II und Sozialgeldes</i>	42
 <i>Dritte Kapitel: Die Bedürftigkeitsprüfung beim ALG II und beim Sozialgeld</i>	45
 <i>1. Wessen Einkommen und Vermögen werden bei der Bedürftigkeitsprüfung berücksichtigt</i>	46
<i>2. Wie werden Einkommen und Vermögen bei Bedarfsgemeinschaften auf den ALG II Bedarf angerechnet?</i>	48
<i>3. Welches Einkommen wird angerechnet?</i>	50
<i>4. Anrechnung von Einkommen auf den ALG II Bedarf</i>	51
<i>4.1. Fallbeispiel: Berechnung des Erwerbstätigenzuschlags</i>	53
<i>4.2. Fallbeispiele: Anrechnung von Einkommen in Bedarfsgemeinschaften</i>	55
<i>5. Welches Vermögen wird angerechnet?</i>	57
<i>6. Freigrenzen bei der Vermögensanrechnung</i>	58
<i>6.1. Fallbeispiele: Anrechnung von Vermögen</i>	59
<i>7. Exkurs: Verwandte und Verschwägte, mit denen ein Hilfebedürftiger in einem gemeinsamen Haushalt wohnt</i>	62
<i>7.1. Fallbeispiel: Anrechnung in Haushaltsgemeinschaften</i>	64
<i>8. Exkurs: ALG II und Unterhaltsansprüche nach dem BGB</i>	66
<i>8.1. Fallbeispiele: Berücksichtigung von Unterhaltsansprüchen</i>	68

<b>Anhang: Sozialgesetzbuch II</b>	<b>70</b>
<b>§ 7 Berechtigte</b>	<b>70</b>
<b>§ 20 Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhalts</b>	<b>71</b>
<b>§ 28 Sozialgeld</b>	<b>72</b>

## **Kurze Einführung: Was ist das ALG II?**

Das ALG II ist eine nach Fürsorgebedarfe bemessene und nach Fürsorgebedürftigkeit zustehende steuerfinanzierte Sozialleistung für erwerbsfähige Hilfebedürftige. Der Fürsorgebedarf des ALG II entspricht der aktuellen Sozialhilfe und setzt sich wie diese zusammen aus der Regelleistung, den angemessenen Unterkunft- und Heizkosten sowie Leistungen für Mehrbedarfe, z.B. für allein erziehende Eltern oder Schwangere. In der Regelleistung des ALG II oder des Sozialgeldes ist eine nicht extra ausgewiesene Ansparpauschale\* für einmalige Bedarfe für die laufende Lebens- und Haushaltsführung enthalten, z.B. für die Instandhaltung der Wohnung, des Haushalts, für Kleider, Schuhe...

Anknüpfungspunkt für den Anspruch auf ALG II ist nicht Arbeitslosigkeit, sondern Erwerbsfähigkeit und Hilfebedürftigkeit. Anspruch auf das ALG II haben – immer unter der Voraussetzung der Hilfebedürftigkeit – Erwerbstätige, Arbeitslose, Bezieher von Lohnersatzleistungen, z.B. von Krankengeld oder Arbeitslosengeld I. Anspruch auf das Sozialgeld haben nicht erwerbsfähige Angehörige, die mit erwerbsfähigen Bedürftigen in einer **Bedarfsgemeinschaft** leben, z.B. Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr oder nicht erwerbsfähige Kinder zwischen dem 15. und 18. Lebensjahr oder Partner, die voll erwerbsgemindert „auf Zeit“ sind.

-----  
 \*Die Ansparpauschale ergibt sich aus der Erhöhung des Eckregelsatzes der Sozialhilfe von 296 auf 345 Euro für das Jahr 2005. Mit diesem Erhöhungsbetrag sind alle einmaligen Bedarfe der laufenden Lebens- und Haushaltsführung abgedeckt. In der Sozialhilfe zum Lebensunterhalt bis zum Jahr 2004 gab es neben den Regelsätzen einmalige Beihilfen für in größeren Zeitabständen regelmäßig auftretende Bedarfe, z.B. für die Instandsetzung und Instandhaltung der Wohnung und des Haushalts, für Kleidung und Schuhe...

Eingebettet ist das ALG II und Sozialgeld in eine Neuordnung des Systems der Fürsorge zur Sicherstellung des notwendigen Lebensunterhalts. Was für erwerbsfähige Hilfebedürftige und deren nicht erwerbsfähigen Angehörigen das ALG II und Sozialgeld ist, ist für ältere Menschen und dauerhaft voll erwerbsgeminderte Menschen die **Grundsicherung im Alter und bei voller Erwerbsminderung** und für voll erwerbsgeminderte Menschen „auf Zeit“ die **Sozialhilfe zum Lebensunterhalt**. Der Unterschied zwischen diesen 3 Fürsorgesystemen liegt nicht beim Fürsorgebedarf vor Bedürftigkeit, sondern bei der Bedürftigkeitsprüfung und in der Heranziehung von Verwandten zum Unterhalt. Am strengsten ist die Bedürftigkeitsprüfung in der Sozialhilfe des SGB II. Unterhaltsansprüche gegen über Verwandten ersten Grades dürfen in der Sozialhilfe übergeleitet werden. Bei der sozialen Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter voller Erwerbsminderung unterbleibt die Heranziehung von Verwandten, soweit deren Jahresbruttoeinkommen jeweils unter 100.000 Euro liegt. **Beim ALG II und Sozialgeld des SGB II ist die Heranziehung von Verwandten auf Eltern beschränkt, deren Kinder unter 25 Jahre sind und eine erste Berufsausbildung noch nicht abgeschlossen haben.**

Das folgende Schaubild zeigt, welche Personenkreise **bei Hilfebedürftigkeit** in Zukunft nach welchem Sozialgesetzbuch (SGB) einen Anspruch auf Leistungen für den notwendigen Lebensunterhalt haben.

#### Schaubild: Das neue Fürsorgesystem bei Hilfebedürftigkeit

##### Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung nach dem Sozialgesetzbuch XII

- Ältere Menschen ab dem vollendeten 65. Lebensjahr
- Dauerhaft voll Erwerbsgeminderte
- Empfänger von befristeten vollen Erwerbsminderungsrenten nach einer Bezugsdauer von 9 Jahren
- Versicherte, die vor Erfüllung der Wartezeit für eine Erwerbsminderungsrente bereits voll erwerbsgemindert waren, für die Zeit einer nicht erfolgreichen Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt
- Volljährige behinderte Menschen, die auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nicht erwerbstätig sein können

##### Sozialhilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch XII

- Voll Erwerbsgeminderte "auf Zeit"
- Bezieher einer vorgezogenen Altersrente, z.B. einer Altersrente wegen Arbeitslosigkeit, Altersrente an Frauen...
- Kinder vor dem vollendeten 15. Lebensjahr, die nicht mit erwerbsfähigen Eltern/Elternteilen in einem Haushalt leben

##### Arbeitslosengeld II zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch II

- Erwerbsfähige Personen vom vollendeten 15. Lebensjahr an, die noch nicht das 65. Lebensjahr vollendet haben. Dazu zählen: Erwerbstätige, Arbeitslose, Teilweise Erwerbsgeminderte, die 3 bis unter 6 Stunden täglich erwerbstätig sein könnten

##### Sozialgeld zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch II

- nicht erwerbsfähige Angehörige, die mit einem erwerbsfähigen Bedürftigen in einer Bedarfsgemeinschaft leben, sofern nicht ein Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung im Alter oder bei voller Erwerbsminderung nach dem SGB XII besteht, z.B.
- Kinder vor dem vollendeten 15. Lebensjahr
- voll Erwerbsgeminderte „auf Zeit“, die mit einem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in einer Bedarfsgemeinschaft zusammen leben

## Fallbeispiele: Neuordnung des Fürsorgesystems

Erste Beispiel: Hans D. (56 Jahre) beantragt ALG II. Er ist teilweise erwerbsgemindert. Seine Ehefrau ist voll erwerbsgemindert und bezieht eine unbefristete Rente wegen Erwerbsminderung.

Frage: Nach welchem Sozialgesetzbuch erhalten die jeweiligen Ehepartner bei Bedürftigkeit Leistungen zum Lebensunterhalt.

Antwort: Der Ehemann erhält bei Bedürftigkeit Leistungen nach dem SGB II. Die Ehefrau erhält bei Bedürftigkeit Leistungen nach der Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter voller Erwerbsminderung nach dem SGB XII.

Zweite Beispiel: Die allein erziehende Johanna F. ist voll erwerbsgemindert „auf Zeit“. Ihre zwei Kinder besuchen die Grundschule.

Frage: Nach welchem Sozialgesetzbuch erhält die Mutter bei Bedürftigkeit Leistungen zum Lebensunterhalt? Nach welchem Sozialgesetzbuch erhalten ihre Kinder bei Bedürftigkeit Fürsorgeleistungen?

Antwort: Die Mutter erhält bei Bedürftigkeit Leistungen der Sozialhilfe nach dem SGB XII. Ihre Kinder erhalten ebenfalls Sozialhilfe nach dem SGB XII.

Dritte Beispiel: Die allein erziehende Helga B. ist voll erwerbsgemindert „auf Zeit“. Ihre 16jähr. Tochter Anna besucht die Realschule. Anna ist voll erwerbsfähig.

Frage: Nach welchem Sozialgesetzbuch erhält die Mutter bei Bedürftigkeit Leistungen zum Lebensunterhalt? Nach welchem Sozialgesetzbuch erhält ihre 16jähr. Tochter bei Bedürftigkeit Fürsorgeleistungen?

Antwort: Die 16jähr. Tochter erhält ALG II nach dem Sozialgesetzbuch II. Über die Tochter hat die Mutter bei Bedürftigkeit einen Anspruch auf das Sozialgeld nach dem SGB II. Über die Tochter wird die Mutter aus dem Fürsorgesystem der Sozialhilfe weggeführt und in das Fürsorgesystem des Sozialgeldes nach dem SGB II übergeführt.

## Erste Kapitel : Anspruchsberechtigte Personen

### 1. Wer hat Anspruch auf ALG II und Sozialgeld?

Das **ALG II** ist eine Fürsorgeleistung für erwerbsfähige Hilfebedürftige, die das **15. Lebensjahr** vollendet und das **65. Lebensjahr** noch nicht vollendet haben. Leistungen des ALG II oder des Sozialgeldes erhalten auch Personen, die mit erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in einer **Bedarfsgemeinschaft** leben. ALG II erhalten die erwerbsfähigen Personen der Bedarfsgemeinschaft. Sozialgeld erhalten die nicht erwerbsfähigen Angehörigen der Bedarfsgemeinschaft, *soweit kein Anspruch auf Leistungen der sozialen Grundsicherung im Alter oder bei dauerhafter voller Erwerbsminderung besteht.*

Die folgende Übersicht zeigt, wer Anspruch auf Leistungen des ALG II und des Sozialgeldes hat.

#### Leistungen des ALG erhalten

<u>Erwerbsfähige Hilfebedürftige</u>	<u>und erwerbsfähige Personen,</u>
die das 15. Lebensjahr vollendet und das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben	die mit erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in einer Bedarfsgemeinschaft leben

#### Leistungen des Sozialgeldes erhalten

nicht erwerbsfähige Personen,  
die mit einem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in einer Bedarfsgemeinschaft leben und keinen Anspruch auf Leistungen der sozialen Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter voller Erwerbsminderung haben

## **1.1. Fallbeispiele: Leistungsberechtigung auf ALG II oder Sozialgeld**

**Erste Beispiel:** Die Eheleute Paul und Beate G. sind langzeitarbeitslos und beziehen neben Arbeitslosenhilfe ergänzende Sozialhilfe. Im Haushalt leben die grundschulpflichtigen drei Kinder Otto, Max und Bärbel. Mit Wirkung zum 01.01.2005 beantragen die Eheleute ALG II.

**Frage:** Erhalten die Kinder ab dem 01.01.2005 weiterhin Sozialhilfe oder haben die Eltern für die Kinder einen Anspruch auf Sozialgeld?

**Antwort:** Mit der Einführung des ALG II haben die Eltern für die Kinder einen Anspruch auf Sozialgeld.

**Zweite Beispiel:** Werner S. ist arbeitslos und beantragt zum 01.01.2005 ALG II. Seine Ehefrau, Luise S., ist voll erwerbsgemindert „auf Zeit“ und bezieht seit der Arbeitslosigkeit ihres Ehemannes neben einer kleinen Erwerbsminderungsrente ergänzende Sozialhilfe zum Lebensunterhalt.

**Frage:** Kann Frau S. bei Hilfebedürftigkeit Leistungen des ALG II oder Sozialgeldes beziehen?

**Antwort:** Ja! Das Ehepaar bildet eine Bedarfsgemeinschaft (BG). Als Mitglied einer BG kann die Ehefrau als „Erwerbsgeminderte auf Zeit“ Sozialgeld erhalten.

**Dritte Beispiel:** Die allein erziehende Mutter Ursula M. bezieht eine Erwerbsminderungsrente auf Zeit. Daneben seit 1992 ergänzende Sozialhilfe für sich und ihre 2 Kinder (11 und 16 Jahre alt). Das 16jähr. Kind besucht das Gymnasium und ist erwerbsfähig.

**Frage:** Kann Frau M. bei Hilfebedürftigkeit Leistungen des ALG II oder des Sozialgeldes beziehen?

**Antwort:** Ja! Die Familie bildet über das erwerbsfähige 17jähr. Kind eine BG. Als Mitglied einer BG kann die Mutter als „Erwerbsgeminderte auf Zeit“ Sozialgeld erhalten.

## **2. Anspruchsvoraussetzungen für ALG II**

Der Anspruch auf Leistungen des ALG II setzt voraus, dass Erwerbsfähigkeit und Hilfebedürftigkeit besteht. Was ist nach dem SGB II unter Erwerbsfähigkeit und Hilfebedürftigkeit zu verstehen?

### **2.1. Zur Anspruchsvoraussetzung der Erwerbsfähigkeit**

Erwerbsfähig ist, wer nicht wegen Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens 3 Stunden täglich erwerbstätig zu sein.\* Bei der Prognose wird auf einen Zeitraum von länger als 6 Monaten abgestellt. Wird bei der Frage der Erwerbsfähigkeit darauf abgestellt, wie der allgemeine Arbeitsmarkt beschaffen ist, z.B. ob es für kranke oder behinderte Menschen mit einem eingeschränkten Arbeitszeitvermögen von 3 oder 4 Stunden auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt überhaupt Arbeitsplätze verfügbar sind? Antwort: Nein!

-----  
\*Für Ausländer zählt zur Erwerbsfähigkeit außerdem noch, dass eine Arbeitsgenehmigung vorliegt. Ausländer ohne Arbeitsgenehmigung gelten nach dem SGB II nicht als erwerbsfähig.

Die folgende Übersicht zeigt, wer nach dem SGB II als erwerbsfähig und als nicht erwerbstätig gilt.

<u>Erwerbsfähig ist, wer</u>	<u>Nicht erwerbsfähig ist, wer</u>
<ul style="list-style-type: none"> <li>- imstande ist,</li> <li>- unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes</li> <li>- mindestens 3 Stunden tägl. erwerbstätig zu sein</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- wegen Krankheit oder Behinderung</li> <li>- auf nicht absehbare Zeit außerstande ist,</li> <li>- unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes</li> <li>- mindestens 3 Stunden tägl. erwerbstätig zu sein</li> </ul>

## 2.2. Zur Anspruchsvoraussetzung der Hilfebedürftigkeit

Neben Erwerbsfähigkeit ist eine weitere Voraussetzung für den Anspruch auf ALG II, dass Hilfebedürftigkeit vorliegt. Was versteht das SGB II unter Hilfebedürftigkeit?

Hilfebedürftig sind nach dem SGB II erwerbsfähige Personen, die ihren Lebensunterhalt, ihre Eingliederung in Arbeit und den Lebensunterhalt der Personen der Bedarfsgemeinschaft nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln sichern können. Zu den eigenen Kräften und Mitteln gehören insbesondere:

- der Einsatz der Arbeitskraft
- die Aufnahme einer zumutbaren Arbeit
- der Einsatz eigenen Einkommens und Vermögens und des Einkommens und Vermögens des Partners
- Geltendmachung von Ansprüchen auf vorrangige Sozialleistungen und von Unterhaltsansprüchen

## 2.3. Zur Anspruchsvoraussetzung: Aufnahme einer zumutbaren Arbeit

Nach dem SGB II ist hilfebedürftig nur, wer bereit ist, zumutbare Arbeit zu leisten. Der Kreis zumutbarer Arbeiten umfasst neben Beschäftigungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt auch Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen und Arbeitsgelegenheiten. Im Grundsatz muss ein Hilfebedürftiger bereit sein, eine jede zumutbare Arbeit aufzunehmen, die geeignet ist, Bedürftigkeit zu vermeiden oder den Hilfebedürftigen in den Arbeitsmarkt einzugliedern. Die Grenze der Zumutbarkeit liegt bei sittenwidrigen Arbeiten. Von der Zumutbarkeit **ausgenommen** sind Arbeiten

- zu denen der erwerbsfähige Hilfebedürftige von seinen Kräften her nicht in der Lage ist
- die einem Hilfeempfänger die künftige Ausübung seiner bisherigen überwiegenden Tätigkeit erschweren würden
- deren Ausübung die Erziehung eines Kindes gefährden würde.

*Die Erziehung eines Kindes unter 3 Jahren ist ein anerkannter Grund für den Ausschluß einer zumutbaren Arbeit. Die Erziehung eines über 3 Jahre alten Kindes ist in der Regel nicht gefährdet, wenn unter Berücksichtigung der familiären Verhältnisse die Betreuung des Kindes in einer Tageseinrichtung oder in einer Tagespflege sichergestellt ist. Die Agentur für Arbeit soll darauf hinwirken, dass Alleinerziehenden eine Tagesbetreuung vorrangig angeboten wird.*

- deren Ausübung mit der Pflege pflegebedürftiger Angehöriger nicht vereinbar wäre und die Pflege nicht auf andere Weise sichergestellt werden kann
- deren Ausübung ein sonstiger wichtiger Grund entgegensteht, z.B. Besuch einer weiterführenden allgemein bildenden Schule nach ab Klasse 10

### 3. Kreis der Personen, die auch bei Bedürftigkeit im ALG II oder Sozialgeld nicht leistungsberechtigt sind

Ausgeschlossen vom Anspruch auf **ALG II** sind erwerbsfähige Hilfebedürftige, die länger als 6 Monate vollstationär untergebracht sind, Bezieher einer Rente wegen Alters oder wegen dauerhafter voller Erwerbsminderung. Vom Anspruch auf ALG II ausgeschlossen sind auch Auszubildende in Ausbildungsgängen, die nach dem BAföG\*\* oder nach der Berufsausbildungsbeihilfe des SGB III\*\* dem Grunde nach förderungsfähig sind.

Vom Anspruch auf **Sozialgeld** ausgeschlossen sind nicht erwerbsfähige Angehörige eines erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, die Anspruch auf Leistungen der sozialen Grundsicherung im Alter oder bei dauerhafter voller Erwerbsminderung haben.

-----  
\*Dem Grunde nach **BAföG** berechtigt sind Schüler, die eine der folgenden Ausbildungsstätten besuchen:

-weiterführende allgemeinbildende Schulen (Haupt-, Realschulen, Gymnasien, Gesamtschulen) ab Klasse 10

-Berufsfachschulen ab Klasse 10, Fach- und Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt und in einem zumindest zweijährigen Bildungsgang einen berufsqualifizierenden Abschluss vermitteln

-Abendhauptschulen, Berufsaufbauschulen, Abendrealschulen, Abendgymnasien, Kollegs, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt

-Hochschule, Universitäten

Dem Grunde nach **BAB** berechtigt sind Berufsauszubildende und Auszubildende in berufsvorbereitenden Maßnahmen.

**\*\*Nach dem BAföG sind nicht förderungsfähig: Schüler von weiterführenden allgemeinbildenden Schulen oder von Berufsfachschulen ab Klasse 10, die bei ihren Eltern wohnen.**

**Nach dem BAB sind nicht förderungsfähig: Auszubildende, die bei ihren Eltern wohnen.**

### 4. Übersicht: Kreis der leistungsberechtigten Personen

Die folgende Übersicht zeigt, wer unter der Voraussetzung der Hilfebedürftigkeit zum Kreis der anspruchsberechtigten Personen auf ALG II oder Sozialgeld zählt.

#### Bei Bedürftigkeit haben Anspruch auf ALG II

- Arbeitnehmer, z.B. geringfügig Beschäftigte, Niedrigverdiener
- Bezieher von Lohnersatzleistungen, z.B. Krankengeld
- Arbeitslose
- Bezieher von Arbeitslosengeld I
- Umschüler
- Erwerbsgeminderte, die mehr als 3 Stunden tägl. unter den allgemeinen Bedingungen des Arbeitsmarktes erwerbstätig sein können

- 
- *Schüler von weiterführenden allgemeinbildenden Schulen ab der Klasse 10, die bei den Eltern wohnen*
  - *Schüler von Berufsfachschulen und Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt und deren BAföG Bedarf sich nach dem Schüler BAföG des § 12 BAföG richtet*
  - *Auszubildende, die bei den Eltern wohnen*
  - *Auszubildende in berufsvorbereitenden Maßnahmen, die bei den Eltern wohnen und deren Berufsausbildungsbeihilfe sich nach dem BAföG Bedarf des § 12 BAföG richtet*

#### Bei Bedürftigkeit haben Anspruch auf Sozialgeld

- nicht erwerbsfähige Angehörige der Bedarfsgemeinschaft eines erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, z.B. minderjährige Kinder oder Angehörige, die voll erwerbsgemindert „auf Zeit“ sind

#### 4.1. Fallbeispiele: Leistungsberechtigung auf ALG II oder Sozialgeld

**Erste Beispiel:** Die allein erziehende Bärbel T. arbeitet als geringfügige Beschäftigte und beantragt zum 01.01.2005 ALG II. Ihr jüngstes Kind besucht die Grundschule und ihre 15jähr. Tochter Susanne das Gymnasium. Susanne ist erwerbsfähig.

**Frage:** Welche Leistungen erhalten bei Bedürftigkeit die Kinder.  
**Antwort:** Das jüngste Kind erhält Sozialgeld. Die 15jähr. Tochter ALG II.

**Zweite Beispiel:** Werner G. und Beate F. leben eheähnlich zusammen. Werner G. (59) Jahre ist seit 1999 arbeitslos. Beate F. bezieht eine Erwerbsminderungsrente „auf Zeit“. Der erwerbsfähige Sohn von Beate F. (29 Jahre) studiert im 13. Semester Psychologie und wohnt noch bei der Mutter. Wegen Überschreiten der Regelstudienzeit erhält der Sohn kein BAföG.

**Frage:** Welche Leistungen erhalten bei Bedürftigkeit Werner G., Beate F. und ihr Sohn?  
**Antwort:** Werner G. als erwerbsfähig Bedürftiger ALG II. Beate F. als Partnerin von Werner G. Sozialgeld. Der Sohn ist als Student vom Anspruch auf ALG II oder Sozialgeld ausgeschlossen. Ebenso ist er vom Anspruch auf Sozialhilfe ausgeschlossen.

**Dritte Beispiel:** Das Ehepaar G. lebt noch mit den beiden volljährigen Kinder Gerlinde und Udo zusammen. Die Eheleute sind erwerbsfähig. Die schwer behinderte Gerlinde ist voll erwerbsgemindert „auf Zeit“. Udo ist erwerbsfähig.

**Frage:** Welche Leistungen erhalten die einzelnen Personen bei Bedürftigkeit?  
**Antwort:** Die Eheleute und der Sohn ALG II. Die Tochter hat keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II, sondern auf Sozialhilfe nach dem SGB XII.

#### 5. Zur Bedarfsgemeinschaft

Leistungen des ALG II oder Sozialgeld erhalten Personen, die mit einem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in einer Bedarfsgemeinschaft leben. Was ist eine Bedarfsgemeinschaft? *Eine Bedarfsgemeinschaft darf nicht mit einer Haushaltsgemeinschaft verwechselt werden.*

Eine Bedarfsgemeinschaft bilden: Haushalte von Paaren, z.B. nicht getrennt lebende Ehepartner, Eheähnliche Paare und Familien mit minderjährigen unverheirateten Kindern.

##### Bedarfsgemeinschaften sind

Alleinstehende	Paare	Paare mit Kindern Alleinerziehende
Erwerbsfähige Hilfebedürftige	Erwerbsfähiger Hilfebedürftiger + Partner  - der nicht dauernd getrennt lebende Ehepartner - der "eheähnliche" Partner - der nicht dauernd getrennt lebende Lebenspartner	Erwerbsfähiger Hilfebedürftiger + Partner  + die dem Haushalt angehörenden minderjährigen, unverheirateten Kinder des Erwerbsfähigen oder seines Partners, <u>soweit</u> deren eigenes Einkommen und Vermögen nicht den Bedarf an ALG II oder Sozialgeld zur Sicherung ihres Lebensunterhalts abdeckt

### **5.1. Fallbeispiele: Was ist eine Bedarfsgemeinschaft?**

**Erste Beispiel:** In einem Haushalt leben Klaus O. und seine eheähnliche Partnerin Sonja D. Klaus O. ist erwerbsfähig. Sonja D. ist dauerhaft voll erwerbsgemindert.

**Frage:** Bildet das eheähnliche Paar eine Bedarfsgemeinschaft (BG)? Sind bei Bedürftigkeit beide Partner leistungsberechtigt im ALG II oder Sozialgeld?

**Antwort:** Das eheähnliche Paar bildet eine BG. Klaus O. ist leistungsberechtigt und zwar im ALG II. Seine Partnerin ist nicht leistungsberechtigt, weder im ALG II noch im Sozialgeld. Sonja D. hat einen Anspruch auf die soziale Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter voller Erwerbsminderung nach dem neuen Sozialgesetzbuch XII.

**Zweite Beispiel:** In einem Haushalt leben das Ehepaar Gerlinde und Achim F. mit ihrem 12jähr. Sohn Max und der 19jähr. Sabine. Beide Eheleute sind erwerbsfähig. Sabine F. befindet sich in einer Berufsausbildung.

**Frage:** Welche Personen des Haushalts bilden eine BG? Welche Leistung steht bei Bedürftigkeit den Ehepartnern und den Kindern der Familie zu?

**Antwort:** Eine BG bilden das Ehepaar und der 12jähr. Sohn. Die 19jähr. Tochter bildet – weil volljährig – eine eigene BG. Den Ehepartnern steht bei Bedürftigkeit ALG II zu. Dem 12jähr. Sohn Sozialgeld, und der 19jähr. Tochter ALG II.

**Dritte Beispiel:** In einem Haushalt leben Werner und Barbara Z. Der 66jähr. Ehemann bezieht eine Altersrente. Die 59jähr. Ehefrau ist arbeitslos.

**Frage:** Bildet das Ehepaar eine BG? Steht dem Ehepaar bei Bedürftigkeit ALG II oder Sozialgeld zu?

**Antwort:** Das Ehepaar bildet eine BG. Der Ehefrau steht bei Bedürftigkeit ALG II zu. Der 66jähr. Ehemann ist weder im ALG II noch im Sozialgeld leistungsberechtigt. Der Grund: Er überschreitet die Altersgrenze von 65 und ist außerdem noch Altersrentner.

**Vierte Beispiel:** In einem Haushalt leben der 41jähr. Bernd G. und seine Mutter. Die Mutter ist Witwe.

**Frage:** Bilden Sohn und Mutter eine BG?

**Antwort:** Nein! Eine BG bilden ja nur Paare oder Alleinerziehende oder Paare mit minderjährigen unverheirateten Kindern.

**Fünfte Beispiel:** In einem Haushalt leben das Ehepaar Peter und Marianne L. und ihre 17jähr. Tochter Clara mit ihrem 2jähr. Sohn. Die Eheleute sind erwerbsfähig. Die 17jähr. erwerbsfähige Tochter besucht ein Gymnasium.

**Frage:** Welche Personen bilden eine BG? Welcher Person steht bei Bedürftigkeit ALG II oder Sozialgeld zu?

**Antwort:** Eine BG bilden das Ehepaar. Eine eigene BG bildet die 17jähr. Tochter mit ihrem Sohn. Bei Bedürftigkeit steht den Eheleuten ALG II. Der Tochter steht bei Bedürftigkeit ALG II zu und ihrem Sohn Sozialgeld.

**Sechste Beispiel:** In einem Haushalt leben die allein erziehende Petra F. und ihre beiden Töchter Clara (12 Jahre) und Susanne (19 Jahre)

**Frage:** Bildet diese Familie eine BG?

**Antwort:** Eine BG bilden die Mutter und Clara. Eine eigene BG bildet die volljährige Susanne.

**Siebte Beispiel:** In einem Haushalt leben die Monika D. und ihre beiden Töchter Johanna (18 Jahre) und Beate (22 Jahre)

**Frage:** Bildet diese Familie eine BG?

**Antwort:** In diesem Haushalt bestehen 3 BG. Eine BG bildet die Mutter. Eine eigene BG bilden jeweils die Töchter.

**Achte Beispiel:** In einem Haushalt leben die allein erziehende Mutter, Karin B. und ihr 16jähr. Sohn Matthias. Matthias ist erwerbsfähig und besucht eine weiterführende Schule. Die Mutter ist voll erwerbsgemindert „auf Zeit“.

**Frage:** Bildet diese Familie eine BG? Ist die Mutter leistungsberechtigt im Sozialgeld?

**Antwort:** Ja! Mutter und Sohn bilden eine BG. Über den erwerbsfähigen 16jähr. Sohn ist die Mutter, die „erwerbsgemindert auf Zeit“ ist, im Sozialgeld leistungsberechtigt.

**Neunte Beispiel:** In einem Haushalt leben das eheähnliche Paar Horst D. und Gabi S. und die beiden minderjährigen Kinder (9 und 13 Jahre) von Gabi S. aus erster Ehe. Im Haushalt wohnt außerdem noch der gut verdienende Bruder von Horst D. Horst D. ist arbeitslos. Gabi S. arbeitet als geringfügig Beschäftigte. Horst D. beantragt ALG II.

**Frage:** Welche Person bilden eine BG? Wem aus dem Haushalt steht bei Bedürftigkeit ALG II oder Sozialgeld zu? Zählt der Bruder zur BG?

**Antwort:** Eine BG bilden das eheähnliche Paar und die Kinder aus der Ehe von Gabi S. Der Bruder zählt nicht zur BG. Eine BG darf nicht mit einem Haushalt verwechselt werden. Bei Bedürftigkeit steht dem eheähnlichen Paar ALG II zu und den Kindern das Sozialgeld.

**Zehnte Beispiel:** In einem Haushalt leben das Ehepaar Karl und Johanna V. und die beiden Kinder (13 und 16 Jahre) von Johanna aus erster Ehe. Die Eheleute sind erwerbsfähig. Johanna bezieht Kindergeld in Höhe von 308 Euro. Die Kinder erhalten vom Vater Unterhalt in Höhe von jeweils 360 Euro. Die Miet- und Heizkosten betragen 480 Euro.

**Frage:** Welche Personen bilden eine BG?

**Antwort:** Eine BG bildet nur das Ehepaar. Die Kinder aus der ersten Ehe von Johanna V. können ihren Lebensunterhalt durch den Kindesunterhalt von 360 Euro plus Kindergeldanteil von jeweils 154 Euro komplett bestreiten und können von daher nicht der BG des Ehepaares zugeordnet werden. Sobald Kinder ihren Lebensunterhalt durch eigenes Einkommen oder Vermögen bestreiten können, bilden Eltern/Elternteile und Kinder keine BG.

## Zweite Kapitel: Leistungskatalog des ALG II und des Sozialgeldes zur Sicherung des Lebensunterhalts

### 1. Leistungen des ALG II zur Sicherung des Lebensunterhalts

Die Leistungen des ALG II oder Sozialgeldes zur Sicherung des Lebensunterhalts umfassen\*:

- **Regelleistungen \*\***
- **Übernahme angemessener Unterkunfts- und Heizkosten**
- **Mehrbedarfszuschläge**
- **einmalige Beihilfeleistungen für die Erstausrüstung der Wohnung und des Haushalts, für die Erstausrüstung für Bekleidung und für mehrtägige Klassenfahrten**
- **Darlehen für unabweisbar gebotene Bedarfe\*\*\***

-----  
\* Weitere Leistungen des ALG II sind:

-ein auf zwei Jahre befristeter ALG II Zuschlag für vormalige Bezieher von Arbeitslosengeld I

-Entschädigungsleistungen für eine gemeinnützige Arbeit

-Erwerbstätigenzuschlag für erwerbstätige Hilfebedürftige

-Einstiegsgeld bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit für bis zu 24 Monaten

Diese Leistungen haben jedoch nicht die Aufgabe, den Lebensunterhalt sicherzustellen. Aufgabe des ALG II Zuschlags ist es, finanzielle Härten beim Übergang vom Arbeitslosengeld I oder von der aktuellen Arbeitslosenhilfe in das ALG II abzufedern. Der Erwerbstätigenzuschlag soll einen Anreiz zur Arbeitsaufnahme und zum Verbleib auf dem Arbeitsmarkt schaffen. Die Entschädigungsleistungen bei gemeinnütziger Arbeit sollen der Entfernung (Entwöhnung) von Arbeit und Beschäftigung vorbeugen. Das Einstiegsgeld soll eine Hilfe zur Überwindung von Arbeitslosigkeit sein.

\*\* Aufbau, Inhalt und Höhe der Regelleistungen entsprechen den Regelsätzen der Sozialhilfe.

\*\*\* Darlehen für unabweisbar gebotene Bedarfe umfasst Darlehen für vom Regelleistung erfasste Bedarfe, z.B. für Kleidung, für teure Haushaltsgüter, für Möbel, Umzüge...

## 2. Die Regelleistung des ALG II

Der Regelleistung des ALG II und Sozialgeldes soll den gesamten laufenden Unterhaltsbedarf an Ernährung, Körperpflege, Kleidung, Haushaltsführung, Freizeit, Bildung, Soziales, Kultur und Verkehr abdecken.

Der **Regelleistung** des ALG II oder Sozialgeldes beträgt 345 Euro (331\*) und beträgt in Prozentzahlen ausgedrückt für

▪ <b>Alleinstehende</b>	<b>100%</b>
▪ <b>Allein Erziehende</b>	<b>100%</b>
▪ <b>Personen, deren Partner, z.B. Ehepartner oder eheähnliche Partner minderjährig ist</b>	<b>100%</b>
▪ <b>Zwei volljährige Partner, z.B. Ehepartner</b>	<b>jeweils 90%</b>
▪ <b>Sonstige erwerbsfähige Haushaltsangehörige</b>	<b>80%</b>
▪ <b>Sonstige nicht erwerbsfähige Haushaltsangehörige</b>	
- bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres	<b>60%</b>
- ab dem 15. Lebensjahr	<b>80%</b>

Höhe der Regelleistung für das Jahr 2005\*\*

▪ <b>Alleinstehende / Alleinerziehende</b>	<b>345 Euro / 331*</b>
▪ <b>nicht getrennt lebende Ehepartner / Eheähnliche Partner</b>	
- wenn beide Partner volljährig sind	<b>311 Euro / 298*</b>
- wenn einer der Partner minderjährig ist**	
für den volljährigen Partner	<b>345 Euro / 331*</b>
für den minderjährigen Partner	<b>276 Euro / 265*</b>
▪ <b>Haushaltsangehörige</b>	
- bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres	<b>207 Euro / 199*</b>
- ab dem 15. Lebensjahr	<b>276 Euro / 265*</b>

-----  
\* Regelleistungen für die Neuen Bundesländer

\*\* Der für die Höhe der Regelleistungen maßgebende Eckregelsatz wird jeweils zum 01.07 eines jeden Jahres um den Rentensteigerungssatz erhöht.

## 2.1. Inhalt der Regelleistungen

Mit den Regelleistungen ist der gesamte laufende Lebensführungs- und Unterhaltsbedarf abzudecken. Die folgende Übersicht zeigt, welche Bedarfe mit den Regelleistungen abgegolten sind.

Von der Regelleistung abgegoltene Bedarfe	%	Alleinstehende	Partner	Kinder ab 15. Lj.	Kinder bis 14. Lj.
Nahrungsmittel, Getränke, Tabakwaren	38 %	131,10 125.78*	118,18 113.24*	104.88 100.70*	78.66 75.62*
Bekleidung und Schuhe	10 %	34.50 33.10*	31.10 29.80*	27.60 26.50*	20.70 19.90*
Wohnung (Strom, Wasser)	8 %	27.60 26.48*	24.88 23.84*	22.08 21.20*	16.56 15.92*
Möbel, Haushaltsgeräte	8 %	27.60 26.48*	24.88 23.84*	22.08 21.20*	16.56 15.92*
Gesundheitspflege	4 %	13.80 13.24*	12.44 11.92*	11.04 10.60*	8.28 7.96*
Verkehr	6 %	20.70 19.86*	18.66 17.88*	16.56 15.90*	12.42 11.94*
Telefon	6 %	20.70	18.66	16.56	12.42
Beherrgung- und Gaststättenleistungen	3 %	10.35 9.93*	9.33 8.94*	8.28 7.95*	6.21 5.97*
Freizeit, Kultur	11 %	37.95 36.41*	34.21 32.78*	30.36 29.15*	22.77 21.89*
Sonstige Waren und Dienstleistungen	6 %	20.70 19.86*	18.66 17.88*	16.56 15.90*	12.42 11.94*

-----  
\* Regelleistungen in den Neuen Bundesländern

## 2.2. Exkurs: Wie wird die maßgebende Regelleistung eines Haushaltsangehörigen bestimmt?

Die maßgebende Regelleistung für einen Alleinstehenden, für eine Alleinerziehende oder für minderjährige Kinder zu bestimmen, ist einfach. Die Regelleistung beträgt 345 (331), für Kinder je nach Alter 207/276 (199/265) Euro. Schwieriger ist es, die maßgebende Regelleistung für Erwachsene in Haushalten mit mehreren Bedarfsgemeinschaften zu bestimmen. Nach dem Wortlaut des SGB II (§ 20) ist Ausgangspunkt für die maßgebende Regelleistung von Erwachsenen das Prinzip der Bedarfsgemeinschaft und nicht die Haushaltsgemeinschaft. Um die maßgebende Regelleistung für erwachsene Haushaltsangehörige zu bestimmen, ist daher stets zu prüfen, ob die erwachsenen Personen eines Haushalts eine oder mehrere Bedarfsgemeinschaften bilden und welcher Bedarfsgemeinschaft eine Person zugehört.

**Beispiel:** In einem Haushalt leben der erwerbsfähige Werner Z., seine 24jähr. Tochter Erika mit ihrem 22jähr. Ehemann Heinz und Kind.

**Frage:** Was ist die maßgebende Regelleistung für die jeweiligen Haushaltsangehörigen?

**Antwort:** In diesem Haushalt bestehen zwei BG. Erste BG: Werner Z. Zweite BG: Ehepaar und Kind.

Maßgebende Regelleistung für Werner Z.: 345 (331)Euro.

Maßgebende Regelleistung für das Ehepaar und Kind:

2 x 311 plus 1 x 207 (2 x 298 plus 1 x 199) Euro.

-----  
\*Zahlen in Klammern bezieht sich auf die Höhe der Regelleistungen und der von den Regelleistungen abzuleitenden Mehrbedarfe in den Neuen Bundesländern

## 2.3. Höhe der Regelleistung für Ehepaare und Familien

Die Regelleistung ist neben dem Mehrbedarf der einzige disponible Ausgabenposten für die Lebens- und Haushaltsführung. Im Regelleistung enthalten ist eine Pauschale (Ansparbetrag) für Kleidung, Hausrat, Haushaltsgeräte, Möbel und Instandhaltungskosten des Haushalts.\* Die Pauschale beträgt vom Eckregelsatz 48 Euro und vom Regelleistung für Kinder 36 / 38 Euro.

Die folgende Übersicht zeigt, wie hoch die Regelleistung für Ehepaare/Eheähnliche Paare und Familien ist.

### Regelleistungen für Paare und Familien

- **Ehepaare / Eheähnliche Paare**
  - mit einem minderjährigen Partner 621 / 596 Euro\*
  - mit zwei volljährigen Partnern 622 / 596 Euro\*
  
- **Ehepaare mit Kindern**
  - mit einem Kind unter 15 Jahren 829 / 795 Euro\*
  - mit zwei Kindern unter 15 Jahren 1.036 / 994 Euro\*
  
  - mit einem Kind ab 15 Jahren 898 / 861 Euro\*
  - mit zwei Kindern ab 15 Jahren 1.174 / 1.126 Euro\*
  
- **Allein Erziehende**
  - mit einem Kind unter 15 Jahren 345 / 331 Euro\*
  - mit zwei Kindern unter 15 Jahren 552 / 530 Euro\*
  - mit zwei Kindern unter 15 Jahren 759 / 729 Euro\*
  
  - mit einem Kind ab 15 Jahren 621 / 596 Euro\*
  - mit zwei Kindern ab 15 Jahren 897 / 861 Euro\*

-----  
\* Höhe der Regelleistungen in den Neuen Bundesländern

## 2.4. Fallbeispiele: Höhe der Regelleistungen

Erste Beispiel: In einem Haushalt leben das Manfred (42 Jahre) und Barbara J. (45 Jahre) Die Eheleute sind erwerbsfähig.

Frage: Wie hoch ist die Regelleistung für jeden Ehepartner?

Antwort: Jeweils 311 Euro (298 )

Zweite Beispiel: In einem Haushalt leben die allein erziehende 27jähr. Maria V. und ihre beiden Kinder (2 und 5 Jahre).

Frage: Wie hoch ist die Regelleistung der Familie?

Antwort: Der Familie steht eine Regelleistung von 759 Euro (729) zu.

Dritte Beispiel: Bernd H. und Susanne H. sind ein eheähnliches Paar. Bernd ist 21 Jahre und Susanne 17 Jahre.

Frage: Wie hoch ist die Regelleistung für jeden eheähnlichen Partner?

Antwort: Für den volljähr. Bernd H. 345 Euro (331), und für die 17jähr. Susanne 276 Euro (265)

Vierte Beispiel: In einem Haushalt leben die erwerbsfähige Doris F. und ihre 21jähr. Tochter Beate mit ihrem 2jähr.Sohn.

Frage: Wie hoch sind die Regelleistungen für die jeweiligen Personen? Wie hoch ist die Regelleistung für Tochter und Kind?

Antwort: In diesem Haushalt befinden sich 2 Bedarfsgemeinschaften. Eine BG bildet Doris F. und eine eigene BG ihre 21jähr. Tochter mit Kind. Der Regelleistung für Doris F. beträgt 345 Euro (331). Die Regelleistung für die 21jähr. Tochter Beate und Kind  $345 + 207 = 552$  Euro ( $331 + 199 = 530$ ).

-----  
\*Zahlen in Klammern bezieht sich auf die Höhe der Regelleistungen und der von den Regelleistungen abzuleitenden Mehrbedarfe in den Neuen Bundesländern

Fünfte Beispiel: In einem Haushalt leben Gisela und Erwin O. Der Ehemann ist arbeitslos und erwerbsfähig. Die Ehefrau ist voll erwerbsgemindert und bezieht eine befristete Rente wegen Erwerbsminderung.

Frage: Welche Leistung zum Lebensunterhalt steht den jeweiligen Ehepartner zu: ALG oder Sozialgeld? Was ist die maßgebende Regelleistung für die Ehepartner?

Antwort: Das Ehepaar bildet eine BG. Dem Ehemann steht ALG II und der Ehefrau Sozialgeld zu. Maßgebender Regelleistung für die Ehepartner sind:  $2 \times 311$  ( $2 \times 298$ )\_Euro\_

Sechste Beispiel: In einem Haushalt leben Bertolt und Ulrike D. Der Ehemann bezieht eine Rente wegen dauerhafter voller Erwerbsminderung. Die Ehefrau ist arbeitslos und erwerbsfähig.

Frage: Welche Leistung stehen den jeweiligen Ehepartner zu: ALG II oder Sozialgeld? Was ist die maßgebende Regelleistung?

Antwort: Das Ehepaar bildet eine BG. Der Ehefrau steht ALG II zu; dem Ehemann steht auch bei Bedürftigkeit kein ALG II oder Sozialgeld zu. Aufgrund seiner dauerhaften vollen Erwerbsminderung stehen dem Ehemann bei Bedürftigkeit die Leistungen nach der sozialen Grundsicherung im Alter und bei voller Erwerbsminderung nach dem SGB XII zu. Maßgebender Regelleistung der Ehefrau: 311 (298) Euro.

Siebte Beispiel: In einem Haushalt leben Horst und Luise R. Luise ist arbeitslos und erwerbsfähig. Horst bezieht eine Altersrente wegen Arbeitslosigkeit

Frage: Welche Leistung steht den jeweiligen Ehepartner zu: ALG II oder Sozialgeld. Was ist die maßgebende Regelleistung?

Antwort: Das Ehepaar bildet eine BG. Der Ehemann ist als Bezieher einer Altersrente nicht leistungsberechtigt. Bei Bedürftigkeit hat er Anspruch auf Sozialhilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII. Maßgebende Regelleistung für die Ehefrau: 311 (298) Euro.

-----  
\*Zahlen in Klammern bezieht sich auf die Höhe der Regelleistungen und der von den Regelleistungen abzuleitenden Mehrbedarfe in den Neuen Bundesländern

**Achte Beispiel:** In einem Haushalt leben das Ehepaar Wilhelm und Elfriede R. und ihr 12jähr. Sohn Paul und ihre 20jähr. Tochter Johanna. Beide Eheleute beziehen Arbeitslosengeld I. Johanna ist schwerbehindert und nicht erwerbsfähig.

**Frage:** Was ist die maßgebende Regelleistung für die jeweiligen Haushaltsangehörigen?

**Antwort:** In diesem Haushalt bestehen 2 BG. Eine BG bilden das Ehepaar und der 12jähr. Sohn. Die 20jähr. Tochter bildet eine eigene BG, hat jedoch – weil nicht erwerbsfähig – keinen Anspruch auf ALG II oder Sozialgeld. Bei Bedürftigkeit ständen der Tochter Leistungen der Sozialhilfe zum Lebensunterhalt zu. Maßgebende Regelleistung für die Eheleute 2 x 311 (2 x 298) und für den 12jähr. Sohn 1 x 207 (199) Euro.

**Neunte Beispiel:** In einem Haushalt leben das eheähnliche Paar Georg H. (23 Jahre) und Anja W. (21 Jahre) und die 17jähr. Schwester von Anja mit Kind.

**Frage:** Was ist die maßgebende Regelleistung für die jeweiligen Haushaltsangehörigen?

**Antwort:** In diesem Haushalt bestehen 2 BG. Eine BG bildet das eheähnliche Paar. Eine eigene BG bildet die allein erziehende 17jähr. Schwester mit Kind.

Maßgebende Regelleistung für die eheähnlichen Partner: 2 x 311 (2 x 298) Euro und für die 17jähr. Schwester 345 (331) Euro und deren Kind 207 (199) Euro.

**Neunte Beispiel:** In einem Haushalt leben die allein erziehende Mutter, Erika D. und ihre erwerbsfähige 16jähr. Tochter. Die Mutter ist „voll erwerbsgemindert auf Zeit“

**Frage:** Was ist die maßgebende Regelleistung für die jeweiligen Haushaltsangehörigen?

**Antwort:** Mutter und Tochter bilden eine BG. Über die Tochter ist die Mutter leistungsberechtigt. Die Mutter erhält Sozialgeld IN Höhe von 345 (311) Euro: Die Tochter ALG II in Höhe von 276 (265) Euro.

-----  
\*Zahlen in Klammern bezieht sich auf die Höhe der Regelleistungen und der von den Regelleistungen abzuleitenden Mehrbedarfe in den Neuen Bundesländern

### 3. Übernahme angemessener Unterkunftskosten

Das ALG II umfasst auch die Übernahme angemessener Unterkunftskosten. Zu den Unterkunftskosten zählen bei **Mietwohnungen:** Kaltmiete, übliche Mietnebenkosten wie Abwassergebühren, Müllabfuhr, Haushaftpflichtversicherung... Bei **Wohneigentum\*** zählen als Unterkunftskosten: Schuldzinsen, Grundsteuer, Versicherungen, z.B. Gebäude-, Brandvers. und übliche Nebenkosten.

Die Leistungen für Unterkunftskosten werden in voller Höhe übernommen, **soweit** die Unterkunft nach Wohnraumgröße und Preis angemessen ist.

Als angemessen gilt im Regelfall der **ortsübliche Mietpreis**. Als angemessene Wohnraumgröße\*\* gelten im sozialen Wohnungsbau:

- |                           |                             |
|---------------------------|-----------------------------|
| ▪ 1 Person - Haushalt     | 45 – 50 qm                  |
| ▪ 2 Personen - Haushalt   | 60 qm oder 2 Wohnräume      |
| ▪ 3 Personen - Haushalt   | 75 qm oder 3 Wohnräume      |
| ▪ 4 Personen – Haushalt   | 85 – 90 qm oder 4 Wohnräume |
| ▪ für jede weitere Person | 15 qm                       |

\* Tilgungsraten gelten nicht als Unterkunftskosten

\*\* Die Obergrenze für Wohneigentum beträgt im Sozialhilfe- und Arbeitslosenhilferecht bei: Eigenheim 130 qm; Eigentumswohnungen 120 qm.

### 3.1. Angemessener Heizkostenbedarf

Heizkosten sind verbrauchs- und preisabhängige Kosten. Der angemessene Heizkostenbedarf richtet sich nach der berechneten Heizkostenpauschale und dem nach Ablauf der Heizperiode abgerechnetem Energieverbrauch unter Berücksichtigung von Durchschnittswerten für den Energieverbrauch. Bei den Durchschnittswerten sind zu beachten: Baujahr und Zustand des Wohngebäudes, die Wohnraumgröße, die Haushaltsgröße und die Brennstoffart. Nicht zum Heizkostenbedarf gehören die Kosten der Warmwasserzubereitung, die von den Regelleistungen erfasst sind. Für die Warmwasserzubereitung wird ein Abschlag von **18%** der berechneten Heizkosten angesetzt.

**Beispiel:** Die für die Heizperiode Februar 2004 bis Januar 2005 berechnete Heizkostenpauschale des Ehepaares Wolfgang und Kathrin O. beträgt 54.20 Euro. Nach Ablauf der Heizperiode wird eine Nachforderung 124 Euro gestellt. Zu diesem Zeitpunkt steht das Ehepaar im Bezug von ALG II.

**Frage:** Wie hoch ist der nach der Gaskostenpauschale berechnete Heizkostenbedarf? Wie hoch ist der nach Ablauf der Heizperiode berechnete Heizkostenbedarf? Gehört die berechnete Heizkostennachzahlung zum Heizkostenbedarf?

**Antwort:** Der nach der Kostenpauschale berechnete Heizkostenbedarf beträgt:  $54.20 \text{ minus } 17\% = 9.24 = 44.96 \text{ Euro}$ . Der nach Ablauf der Heizperiode berechnete Bedarf beträgt: Die laufend übernommenen Heizkosten plus 124 minus  $17\% = 102.92 \text{ Euro}$ . Der auf die berechnete Heizkostennachzahlung entfallende Heizkostenbedarf von 102.92 Euro gehört zum Begriff des „angemessenen Heizkostenbedarf“.

### 3.2. Berechnung des Unterkunfts- und Heizkostenbedarfs im ALG II

Der Unterkunfts- und Heizkostenbedarf im ALG II oder Sozialgeld berechnet sich nach dem Pro-Kopf-Prinzip. Nach diesem Prinzip werden die Unterkunfts- und Heizkosten gleichmäßig auf die Personen des Haushalts verteilt. Besteht ein Wohngeldanspruch, wird das zustehende Wohngeld vorab von den Unterkunfts-kosten abgezogen.

### 3.3. Fallbeispiele: Höhe des Unterkunfts- und Heizkostenbedarfs

**Erste Beispiel:** Die Miet- und Heizkosten des Ehepaares Holger (42 Jahre) und Kathrin L. (42 Jahre) betragen 354 Euro.

**Frage:** Was ist der Unterkunfts- und Heizkostenbedarf der Eheleute? Wie hoch ist der ALG II Bedarf aus Regelleistung + Unterkunfts- und Heizkosten für jeden Ehepartner?

**Antwort:** Unterkunfts- und Heizkostenbedarf:  $354 \text{ Euro} : 2 = 177$  je Ehepartner plus Regelleistung von jeweils 311 (298) Euro.

**Zweite Beispiel:** Die Miet- und Heizkosten der Familie betragen: 495 Euro. Im Haushalt leben: Die Eltern und der 13jähr. Sohn.

**Frage:** Was ist der Unterkunfts- und Heizkostenbedarf der Personen des Haushalts?

**Antwort:** Unterkunfts- und Heizkostenbedarf:  $495 : 3 = 165 \text{ Euro}$ .

-----  
\*Zahlen in Klammern bezieht sich auf die Höhe der Regelleistungen und der von den Regelleistungen abzuleitenden Mehrbedarfe in den Neuen Bundesländern

Dritte Beispiel: Im Haushalt leben das Ehepaar Uwe und Renate F., der 29jähr. Sohn und die 69jähr. Mutter von Uwe F. Die Mutter bezieht eine Alters- und Witwenrente von zusammen 822 Euro. Der 29jähr. Sohn ist Student, erhält jedoch kein BAföG, weil er die Regelstudienzeit überschritten hat. Weil er Student ist, erhält er auch kein ALG II und keine Sozialhilfe. Er verdient durch eine geringfügige Beschäftigung regelmäßig 320 Euro. Die Miet- und Heizkosten betragen: 540 Euro.

Frage: Was ist der Unterkunft- und Heizkostenbedarf der Eheleute? Wie hoch ist der ALG II Bedarf der Ehepartner aus Regelleistung + Unterkunft- und Heizkostenbedarf?

Antwort: Unterkunft- und Heizkostenbedarf der Eheleute:  $540 : 4 = 135$  Euro. Der ALG II Bedarf der Eltern beträgt:  $2 \times 311$  ( $2 \times 298$ ) plus  $2 \times 135$ .

Frage: Wird der Unterkunft- und Heizkostenbedarf des 29jähr. Sohnes den Eltern zugeschlagen?

Antwort: Nein! Die Tatsache, dass der Sohn seinen berechneten Anteil an dem Unterkunft- und Heizkostenbedarf nicht bestreiten kann, begründet für die Eltern keinen höheren ALG II Bedarf.

-----  
\*Zahlen in Klammern bezieht sich auf die Höhe der Regelleistungen und der von den Regelleistungen abzuleitenden Mehrbedarfe in den Neuen Bundesländern

#### 4. Mehrbedarfszuschläge des ALG II

Leistungen wegen Mehrbedarf gibt es für

- Schwangere ab der 13. Schwangerschaftswoche
- Alleinerziehende, abhängig vom Alter und/oder der Anzahl der Kinder
- erwerbsfähige behinderte Menschen, die Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten
- erwerbsfähige Bedürftige, die einer kostenaufwändigen Ernährung bedürfen.

Die Höhe der Leistungen für Mehrbedarfe bemisst sich nach Prozentsätzen von der Regelleistung des Arbeitslosengeldes II.

##### 4.1. Höhe der Leistungen für Mehrbedarfe

Die Leistungen für Mehrbedarfe betragen:

- für Mütter ab der 13. Schwangerschaftswoche: 17 % der Regelleistung
- für allein Erziehende
- die mit einem Kind unter 7 Jahren oder mit zwei oder drei Kindern unter 16 Jahren zusammen leben: 36 % der Regelleistung oder 12 % der Regelleistung für jedes Kind, wenn sich dadurch eine höhere Leistung ergibt, höchstens jedoch 60 % der Regelleistung
- für erwerbsfähige Behinderte, die Eingliederungshilfen erhalten, 35 % der Regelleistung
- für Kranke und behinderte erwerbsfähige Bedürftige, die einer kostenaufwändigen Ernährung bedürfen, in angemessener Höhe.

Die Summe der Leistungen für Mehrbedarfe darf die für den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen maßgebende Regelleistung nicht übersteigen.

#### 4.2. Mehrbedarf für Alleinerziehende

Alleinerziehenden steht ein Mehrbedarf von **12, 24,36,48** höchstens **60%** der Eck-Regelleistung von 345 (331) Euro zu. Es ist jeweils der günstigste Mehrbedarf zuzuerkennen. Der Mehrbedarf beträgt

▪ für ein Kind unter 7 Jahren	36%
▪ ein Kind über 7 Jahre	12%
▪ zwei Kinder unter 16 Jahren	36%
▪ zwei Kinder über 16 Jahren	24%
▪ zwei Kinder, davon ein Kind über 7 Jahre und das zweite über 16 Jahre	24%
▪ drei Kinder	36%
▪ vier Kinder	48%
▪ fünf und mehr Kinder	60%

Beispiel: Margot V. ist allein erziehende Mutter von vier Kindern: 8, 11, 14 und 17 Jahre alt.

Frage: Wie hoch ist der Mehrbedarf?

Antwort: Margot V. steht ein Mehrbedarf von 48 % ( 345 x 48% = 166 ( 331 x 48% = 159 Euro) zu.

Beispiel: Johanna W. hat zwei Kinder (6 und 14 Jahre alt)

Frage: Wie hoch ist der Mehrbedarf?

Antwort: 36 %.

#### 4.3. Höhe der Mehrbedarfsleistungen für Kranke und Behinderte bei kostenaufwändiger Ernährung

Die Höhe der Mehrbedarfe bei Krankenkost hat sich nach Erfahrungswerten zu richten. Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge hat für das Jahr 2003 folgende Empfehlung gegeben:

Kostform	Erkrankung	Mehrbedarf
Lipidsenkende Kost	Erhöhung der Blutfette	35,79 Euro
Purinreduzierte Kost	Erhöhung der Harnsäure im Blut, Gicht	30.68
Dialysediät	Schweres Nierenversagen mit häufiger Blutwäsche	61.36
Natriumdefinierte Kost	Hoher Blutdruck, Gewebewasseransammlungen bei Herz- oder Nierenerkrankungen	25.56
Glutenfreie Kost	Zöliakie, Sprue	66.47
Diabeteskost	Zuckerkrankheit, Diabetis mellitus, Typ 1, Normale Insulinbehandlung Alterszucker bei nicht übergewichtigen Personen	51.13
Vollkost	Geschwür im Dickdarm, im Zwölffingerdarm, Magengeschwür Morbus Crohn, Diabetis mellitus, Typ 1, HIV-Infektion und AIDS, Krebs, Multiple Sklerose, Neurodermitis,	25.56 Euro

#### 4.4. Fallbeispiele: Höhe des Mehrbedarfs

Erste Beispiel: Sarah T. (23 Jahre) ist in der 13. Woche schwanger und wohnt mit ihrem eheähnlichen Partner (27 Jahre) zusammen.

Frage: Wie hoch ist der Mehrbedarf?

Antwort: Sarah T. und ihr Partner bilden eine BG. Der maßgebende Regelleistung beträgt: 311 (298) Euro. Der Mehrbedarf beträgt:  $311 \times 17\%$  ( $298 \times 17\%$ ) = 53 (51) Euro.

Zweite Beispiel: Die allein stehende Beate A. ist in der 13. Woche schwanger.

Frage: Wie hoch ist der Mehrbedarf?

Antwort: Der Mehrbedarf beträgt  $345 \times 17\%$  ( $331 \times 17\%$ ) = 59 (56) Euro.

Dritte Beispiel: Die allein erziehende Helga H. ist in der 13. Woche schwanger. Ihre beiden Kinder gehen noch zur Grundschule. Miet- und Heizkosten: 420 Euro.

Frage: Wie hoch ist der Mehrbedarf für Helga H.? Wie hoch ist der ALG II Bedarf an Regelleistung, Unterkunfts- und Heizkosten plus Mehrbedarf für die Mutter?

Antwort: Der Mutter stehen zwei Mehrbedarfsleistungen zu. Der Mehrbedarf wegen Schwangerschaft:  $345 \times 17\%$  ( $331 \times 17\%$ ) = 59 (56) Euro plus der Mehrbedarf als Alleinerziehende von zwei Kindern unter 16 Jahre:  $345 \times 36\%$  ( $331 \times 36\%$ ) = 124 (119) Euro.

Der ALG II Bedarf von Helga H. beträgt: 668 (646) Euro

Regelleistung	345 (331)
+ Mehrbedarf / Schwangerschaft	59 ( 56)
+ Mehrbedarf / Alleinerziehende	124 (119)
+ Unterkunfts- und Heizkostenbedarf	140 (140)

-----  
\*Zahlen in Klammern bezieht sich auf die Höhe der Regelleistungen und der von den Regelleistungen abzuleitenden Mehrbedarfe in den Neuen Bundesländern

Vierte Beispiel: Die allein erziehende Ute K. ist in der 13. Woche schwanger. Ihre Tochter ist 12 Jahre alt und besucht das Gymnasium. Die Miet- und Heizkosten betragen: 390 Euro.

Frage: Wie hoch ist der Mehrbedarf für Helga H.? Wie hoch ist der ALG II Bedarf an Regelleistung, Unterkunfts- und Heizkosten plus Mehrbedarf für die Mutter?

Antwort: Der Mutter steht nur der Mehrbedarf wegen Schwangerschaft zu. Der Mehrbedarf wegen Schwangerschaft:  $345 \times 17\%$  = 59 ( $331 \times 17\%$  = 56) Euro. Der Mehrbedarf als Alleinerziehende beträgt  $12\%$  von 345 = 41 ( $12\%$  von 331 = 40).

Der ALG II Bedarf von Helga H. beträgt: 640 (522) Euro

Regelleistung	345 (331)
+ Mehrbedarf / Schwangerschaft	59 ( 56)
+ Mehrbedarf / Alleinerziehende	41 ( 40)
+ Unterkunfts- und Heizkostenbedarf	195 195

-----  
\*Zahlen in Klammern bezieht sich auf die Höhe der Regelleistungen und der von den Regelleistungen abzuleitenden Mehrbedarfe in den Neuen Bundesländern

## 5. Übersicht: Leistungskatalog des ALG II

Alleinstehende Alleinerziehende	Paare bei volljähri- gen Partnern	Angehörige	
		bis zur Vollendung des 14.Lebensjahres	ab dem 15. Lebensjahr
100 %	jeweils 90 %	60 %	80 %
<b>345 Euro</b> <b>331 Euro*</b>	<b>2 x 311 Euro</b> <b>2 x 298 Euro*</b>	<b>207 Euro</b> <b>199 Euro*</b>	<b>276 Euro</b> <b>265 Euro*</b>
im Regelleistung enthalten ist ein nicht ausgewiesener Pauschalbetrag für Kleidung, Hausrat, Haushaltsgeräte, Möbel, Fernsehen und andere Gebrauchs- und Freizeitgüter			
<b>48 Euro</b>	<b>2 x 43 Euro</b>	<b>36 Euro</b>	<b>38 Euro</b>

plus

- Leistungen wegen Mehrbedarfe
- Leistungen für Unterkunft (Miete) und Heizung
- Einmalige Beihilfen für die Erstausrüstung der Wohnung und des Haushalts sowie für die Grundausstattung mit Kleidung und mehrtägige Schulklassenfahrten
- Darlehen für unabwendbare Bedarfe bei Tilgung mit einem Betrag von bis zu 10 % der Regelleistung
- Darlehen für Mietschulden
- Entschädigungsleistung bei gemeinnütziger Arbeit
- für vormalige Bezieher von Arbeitslosengeld I ein auf zwei Jahre befristeter Zuschlag von höchstens 160 Euro für den Zuschlagsberechtigten plus 160 Euro für seinen Partner und 60 Euro für jedes minderjährige Kind
- Freibeträge vom Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit

\* Regelleistungen für die Neuen Bundesländer

## 1.6. Fallbeispiele für die Höhe des ALG II und Sozialgeldes

Im Folgenden wird beispielhaft gezeigt, wie sich das ALG II und das Sozialgeld berechnen\*.

**Erste Beispiel:** Die allein erziehende Monika V. ist arbeitslos. Ihr Kind ist 6 Jahre alt. Die Miet- und Heizkosten betragen: 364 Euro.

**Frage:** Wie hoch ist das ALG II für Monika V. und für das Kind?

**Antwort:** Für Monika V. beträgt der ALG II Bedarf: 586 (569) Euro.

Regelleistung	345	(331)
Mehrbedarf	59	56
<u>Miet- + Heizkosten</u>	<u>182</u>	<u>182</u>
<b>ALG II Bedarf</b>	<b>586</b>	<b>569</b>

**Für das Kind beträgt der ALG II Bedarf: 389 (381) Euro.**

Regelleistung	207	(199)
Miet-+ Heizkosten	182	182

**Zweite Beispiel:** Monika F. und Uwe B. leben eheähnlich zusammen. Beide sind volljährig und arbeitslos. Miet- + Heizkosten: 386 Euro.

**Frage:** Wie hoch ist das ALG II für jeden Partner und für das eheähnliche Paar?

**Antwort:** Das ALG II beträgt für jeden Partner 504 (491) Euro und für das Paar 1.008 (982) Euro.

Regelleistung	2 x 311	(2 x 298)
Miet- + Heizkosten	2 x 193	(2 x 193)

-----  
\*Zahlen in Klammern bezieht sich auf die Höhe der Regelleistungen und der von den Regelleistungen abzuleitenden Mehrbedarfe in den Neuen Bundesländern

Dritte Beispiel: Ralf Z. und Beate H. sind verheiratet. Paul Z. ist volljährig und Beate H. ist noch minderjährig. Miet+ Heizkosten: 392 Euro.

Frage: Wie hoch ist das ALG II für jeden Ehepartner und für das Ehepaar?

Antwort: Das ALG II für den Ehemann beträgt 541 (527) Euro, für die Ehefrau 472 (461) Euro und für das Ehepaar 1.013 (988) Euro. Der Ehefrau steht als minderjähriger Person nur die Regelleistung von 276 (265) Euro zu.

Regelleistung / Ehemann	345	(331)
Regelleistung / Ehefrau	276	(265)
Miet- + Heizkosten	2x 196	2x 196

Vierte Beispiel: Die Eheleute Ludwig und Johanna V. sind arbeitslos. Ihr Sohn ist 16 Jahre alt und besucht die Realschule. Miet- + Heizkosten: 477 Euro.

Frage: Wie hoch sind die Leistungen für jede Person und für die Familie?

Antwort: Das ALG II beträgt für die Eltern jeweils 470 (457) Euro, für den Sohn 435 (424) Euro und für die Familie 1.375 (1.318) Euro.

Regelleistung / Ehemann	311	(298)
Regelleistung / Ehefrau	311	(298)
Regelleistung / Sohn	276	(265)
Miet- + Heizkosten	3 x 159	3x 159

-----  
 \*Zahlen in Klammern bezieht sich auf die Höhe der Regelleistungen und der von den Regelleistungen abzuleitenden Mehrbedarfe in den Neuen Bundesländern

Fünfte Beispiel: Bärbel K. wohnt mit ihrer volljährigen Tochter zusammen. Miet- + Heizkosten: 402 Euro.

Frage: Wie hoch sind die Leistungen für jede Person?

Antwort: In diesem Fall ist das ALG II getrennt für jede Person zu berechnen. Die volljährige Tochter hat wie ihre Mutter einen eigenständigen Anspruch auf das ALG II. Das ALG II beträgt für die Mutter 546 (532) Euro, für die volljährige Tochter 546 (532) Euro.

Regelleistung der Mutter	345	(331)
Miet- + Heizkosten	201	201
Regelleistung der Tochter	345	(331)
Miet- + Heizkosten	201	201

Sechste Beispiel: Die allein erziehende Gisela K. wohnt mit ihren drei Kindern zusammen. Das älteste Kind, Marianne, ist 22 Jahre alt. Die beiden anderen Kinder besuchen die Grundschule. Miet- und Heizkosten: 540 Euro. Marianne ist arbeitslos.

Frage: Wie hoch sind die Leistungen der Personen des Haushalts?

Antwort: In diesem Haushalt bestehen 2 BG. Die BG.: Mutter und die beiden Grundschul Kinder. Die Tochter Marianne bildet eine eigene BG. Der ALG II Bedarf der Mutter beträgt: 605 (585) Euro, der Grundschul Kinder jeweils: 331 (323) Euro; von Marianne: 469 (455) Euro.

Regelleistung der Mutter	345	(331)
Miet- + Heizkosten	135	135
Mehrbedarf als Alleinerziehende	124	(119)
Regelleistung der Grundschul Kinder		
Erste Kind	207	(199)
Zweite Kind	207	(199)
Miet+ Heizkosten 1 + 2 Kind	248	248
Regelleistung von Marianne	345	(331)
Miet- + Heizkosten von Marianne	124	124

-----  
 \*Zahlen in Klammern bezieht sich auf die Höhe der Regelleistungen und der von den Regelleistungen abzuleitenden Mehrbedarfe in den Neuen Bundesländern

### Dritte Kapitel: Die Bedürftigkeitsprüfung beim ALG II und beim Sozialgeld

Das ALG II ist eine nach Fürsorgebedarfe bemessene und nach Bedürftigkeit zustehende Sozialleistung. Anspruch auf ALG II und die Höhe des ALG II richten sich nach der Bedürftigkeit. Der Grundsatz lautet:

#### § 9 Sozialgesetzbuch II

( 1 ) Hilfebedürftig ist, wer seinen Lebensunterhalt, seine Eingliederung in Arbeit und den Lebensunterhalt der mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, vor allem nicht

1. durch Aufnahme einer zumutbaren Arbeit,
2. aus dem zu berücksichtigenden Einkommen oder Vermögen

sichern kann und die erforderliche Hilfe nicht von anderen, insbesondere von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen erhält.

.....

.....

.....

( 5 ) Leben Hilfebedürftige in Haushaltsgemeinschaft mit Verwandten und Verschwägerten, so wird vermutet, dass sie von ihnen Leistungen erhalten, soweit dies von deren Einkommen und Vermögen erwartet werden kann.

Zu berücksichtigendes Einkommen und Vermögen wird **bedarfsmindernd** auf den ALG II Bedarf **angerechnet**.

### 1. Wessen Einkommen und Vermögen werden bei der Bedürftigkeitsprüfung berücksichtigt

Die Bedürftigkeitsprüfung stellt auf das zu berücksichtigende Einkommen und Vermögen des Hilfebedürftigen und der mit einem Hilfebedürftigen in **Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen** und/oder in **Haushaltsgemeinschaft lebenden Verwandten und Verschwägerten** ab.

Welcher Personenkreis bildet eine Haushaltsgemeinschaft?

**Eine Haushaltsgemeinschaft bilden: Verwandte und Verschwägere, die mit einem Hilfebedürftigen in einem Haushalt leben. Zum Kreis der Verwandten und Verschwägerten gehören:**

- Eltern
- Kinder
- Großeltern,
- Enkel
- Onkel, Tanten, Nichten
- Geschwister
- Schwiegereltern
- Stiefkinder

\* Beispiele für Haushaltsgemeinschaften (HG)

1. In einem Haushalt leben: der 42jähr. arbeitslose Gerd F. und seine 67jähr. Mutter. Sohn und Mutter bilden eine HG.

2. In einem Haushalt leben: Das Ehepaar Monika S. und Ernst S. und die Mutter von Monika S. Die Ehefrau ist erwerbstätig. Ernst S. ist arbeitslos. Das Ehepaar bildet eine BG. Eine HG bilden: Das Ehepaar und die Schwiegermutter des arbeitslosen Ernst S.

3. In eine Wohngemeinschaft leben der arbeitslose Hans M., sein Bruder Ernst, sein Freund Karl H., der Auszubildende Manfred G. und dessen Freundin Erika P. Eine HG bilden nur: Der arbeitslose Hans M. und sein Bruder Ernst.

Das folgende Schaubild zeigt, wessen Einkommen und Vermögen bei der Bedürftigkeitsprüfung berücksichtigt wird.

Zu berücksichtigen sind Einkommen und Vermögen

<u>der Bedarfsgemeinschaft</u>	<u>der Haushaltsgemeinschaft</u>
- des erwerbsfähigen Bedürftigen	von Verwandten und Ver- schwägerten
- seines Partners	- Eltern, Kinder
- der Eltern minderjähr. unverheirateter Kinder*	- Schwiegereltern, Stiefkinder
	- Großeltern, Enkel
	- Onkel, Tanten, Nichten
	- Geschwister
	<u>soweit dies nach deren Einkom- men/Vermögen erwartet werden kann</u>

Nicht zu berücksichtigen sind Einkommen und Vermögen

- von Wohngemeinschaften, wenn zwischen  
Personen der WG kein Verwandtschafts- oder  
Verschwägertenverhältnis besteht

-----  
\* Einkommen/Vermögen der Eltern wird nicht berücksichtigt,  
wenn das minderjährige unverheiratete Kind schwanger ist oder  
selbst ein Kind unter 6 Jahren erzieht.

## 2. Wie werden Einkommen und Vermögen innerhalb der Bedarfsgemeinschaft auf den ALG II Bedarf an- gerechnet?

Die Anrechnung von Einkommen und Vermögen richtet sich nach dem Familienstand. Bei Paaren wird Einkommen/Vermögen wechselseitig auf den ALG II Bedarf angerechnet. In einem ersten Schritt wird das Einkommen/Vermögen eines Partners auf dessen eigenen ALG II Bedarf angerechnet. Übersteigt das zu berücksichtigende Einkommen/Vermögen den individuellen Bedarf, wird der übersteigende Betrag auf den ALG II Bedarf des Partners angerechnet. Bei Familien mit minderjährigen unverheirateten Kindern wird das Einkommen/Vermögen der Eltern auf den Fürsorgebedarf der Kinder angerechnet. Einkommen/Vermögen der Eltern wird nicht berücksichtigt, wenn das Kind schwanger ist oder selbst ein Kind unter 6 Jahren erzieht. Umgekehrt wird jedoch Einkommen/Vermögen der Kinder **nicht** auf den ALG II Bedarf der Eltern angerechnet. Einzige Ausnahme ist das Kindergeld. Übersteigt das Einkommen eines Kindes dessen ALG II Bedarf oder Sozialgeld Bedarf, so wird der den Bedarfssatz übersteigende Betrag des Kindergeldes auf den Bedarf der Eltern angerechnet.

Die folgenden Schaubilder zeigen, wie Einkommen/Vermögen berücksichtigt werden:

#### **Zu berücksichtigen sind Einkommen und Vermögen**

- eines Kindes auf dessen eigenen Bedarf
- von Paaren oder Eltern
  - auf den jeweils individuellen Bedarf
  - auf den Bedarf des Partners
  - auf den Bedarf minderjähriger unverheirateter Kinder

#### **Nicht zu berücksichtigen sind Einkommen und Vermögen**

- eines Kindes auf den Bedarf der Eltern

Ausnahme: Übersteigt das Einkommen eines Kindes dessen eigenen Bedarf an ALG II oder Sozialgeld, so wird der den Bedarfssatz übersteigende Betrag des Kinder-geldes auf den Bedarf der Eltern angerechnet.

- von Eltern auf den Bedarf eines minderjährigen *unverheirateten Kindes, das*
  - *schwanger ist oder*
  - *selbst ein Kind unter 6 Jahren erzieht*

### **3. Welches Einkommen wird angerechnet?**

Bei der Bedürftigkeitsprüfung werden mit wenigen Ausnahmen alle Einnahmen in Geld oder Geldeswert als Einkommen berücksichtigt.

#### **Als Einkommen werden z.B. berücksichtigt**

- Erwerbseinkünfte
- Lohnersatzleistungen, z.B. Altersrenten, Krankengeld
- Unterhaltsleistungen, Hinterbliebenenrenten
- Miet- und Pachteinkünfte
- Zinsen und sonstige Vermögenseinkünfte
- Kindergeld, Kinderzulage,
- Wohngeld von Wohlgeldberechtigten
- Eigenheimzulage

#### **Als Einkommen werden nicht berücksichtigt**

- Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II: ALG II oder Sozialgeld, Entschädigungsleistungen für gemeinnützige Arbeit
- Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz und Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des BVG vorsehen
- Renten oder Beihilfen nach dem Bundesentschädigungsgesetz
- Erziehungsgeld
- Leistungen für Kinderziehung an Mütter der Geburtsjahrgänge vor 1921
- Leistungen der Pflegeversicherung
- Schwerstbeschädigtenzulage
- Leistungen der freien Wohlfahrtspflege, soweit diese die Lage des Empfängers nicht so günstig beeinflussen, dass daneben ALG II oder Sozialgeld nicht gerechtfertigt wäre

#### **4. Anrechnung von Einkommen auf den ALG II Bedarf**

Bei der Bedürftigkeitsprüfung wird auf das verfügbare Nettoeinkommen abgestellt. Das verfügbare und auf den ALG II Bedarf angerechnete Einkommen ergibt sich, wenn vom Bruttobetrag folgende Positionen abgesetzt werden:

- **Steuern**
- **Beiträge zur Sozialversicherung**
- **Gesetzlich vorgeschriebene und Private Versicherungen**
  - Kfz Haftpflichtversicherung
  - Private Haftpflichtversicherung

Für angemessene Private Versicherungen werden vom Einkommen eines jeden volljährigen Mitglieds einer Bedarfsgemeinschaft pauschal 30 Euro /Monat abgesetzt.
- **Beiträge zu einer Riester - Altersvorsorge in Höhe des Mindesteigenbeitrages**
- **Notwendige Ausgaben für die Einkommenserzielung (Werbungskosten), z.B. Fahrten zur Arbeit, Doppelte Haushaltsführung, Gewerkschaftsbeitrag, Kinderbetreuungskosten, Fortbildungskosten, Bewerbungskosten...**

Werbungskosten werden entweder pauschal mit 1/60 der Werbungskostenpauschale (15.33 Euro/Monat) abgesetzt oder in Höhe der nachgewiesenen Ausgaben.

Fahrten zur Arbeit werden für jeden Entfernungs-kilometer mit 0.06 Euro abgesetzt.
- **Freibeträge vom bereinigten Nettoeinkommen aus Erwerbstätigkeit, sog. Erwerbstätigenzuschlag**

Die Freibeträge/Erwerbstätigenzuschläge sind vom bereinigten Nettoverdienst abzusetzen. Der Nettoverdienst ergibt sich nach der Formel: Bruttoverdienst abzgl. Steuern, Sozialversicherungsbeiträge, Private Versicherungs- und Altersvorsorgebeiträge und notwendige Ausgaben für die Erwerbstätigkeit. Die Freibeträge/Erwerbstätigenzuschläge für Erwerbseinkommen sind nach Prozentpunkten für Bruttolohnklassen vom Nettoverdienst auszurechnen. Die Prozentpunkte betragen:

<b>vom Nettoverdienst aus der</b>	
<b>Bruttolohnklasse von 1 bis 400 Euro</b>	<b>15 %</b>
<b>Bruttolohnklasse von 400 bis 900 Euro</b>	<b>30 %</b>
<b>Bruttolohnklasse von 900 bis 1.500 Euro</b>	<b>15 %</b>

#### 4.1. Fallbeispiel: Berechnung des Erwerbstätigenzuschlags

Einkommen aus Erwerbstätigkeit ist nach Abzug eines Freibetrages auf das ALG III bedarfsmindernd anzurechnen. Der Freibetrag richtet sich nach Prozentsätzen vom Bruttoentgelt, ist aber aus dem bereinigten Nettoentgelt zu berechnen. Die Prozentsätze betragen: Bruttoentgelte bis 400 Euro **15 %**, Bruttoentgelte von 400 bis 900 Euro **30 %** und Bruttoentgelte von 900 bis 1.500 Euro **15 %**. Nach der Gesetzesvorschrift müsste wie folgt gerechnet werden:

**1. Erster Schritt: Vom erzielten Bruttoentgelt den zuzustehenden Nettoverdienst berechnen**

Formel: Erzieltes Bruttoentgelt abzgl. Steuern, Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung, Beiträge zu Privatversicherungen und zur privaten Altersvorsorge, Altersvorsorgebeiträge für eine „Riester-Rente“ und Werbungskosten.

**2. Zweiter Schritt: Quote zwischen dem erzielten Bruttoentgelt und Nettoverdienst berechnen**

Formel: Nettoverdienst geteilt durch Bruttoverdienst = Quote.

**3. Dritter Schritt: Den Nettoverdienst innerhalb der vorgegebenen Bruttolohnklassen ausrechnen, von dem der Erwerbstätigenzuschlag zu berechnen ist (Berechnungsgröße)**

Formel: Erzieltes Bruttoentgelt innerhalb der Bruttolohnklassen x Quote

**4. Vierter Schritt: Erwerbstätigenzuschlag ausrechnen**

Formel: Das erzielte Bruttoentgelt den vorgegebenen Bruttolohnklassen zuordnen und mit dem jeweiligen Prozentsatz ( 15 %, 30 %, 15 %) vervielfältigen.

Johannes Steffen von der Arbeitnehmerkammer Bremen/Sozialpolitik hat entsprechend dieses Verfahrens beispielhaft die Höhe des Erwerbstätigenzuschlags für Bruttoentgelte von 400 bis 1.700 Euro ausgerechnet. Der folgenden Tabelle\* sind die Erwerbstätigenzuschläge zu entnehmen. Bei der Berechnung sind 55 Euro als Werbungskosten zugrunde gelegt worden.

Bruttolohn	1. Schritt Nettolohn	2. Schritt Ermittlung der Quote	3. Schritt Berechnungs- größe	4. Schritt Freibetrag
400	345	: 400 = 0.8625	400 x 0.8625	= 345 x 15% = 51.75
800	578	: 800 = 0.7225	400 x 0.7225 400 x 0.7225	= 289 x 15% = 43.35 = 289 x 30% = <u>86.70</u> <u>130.05</u>
900	657	: 900 = 0.73	400 x 0.73 500 x 0.73	= 292 x 15% = 43.80 = 365 x 30% = <u>109.50</u> <u>153.30</u>
1.200	895	: 1.200 = 0.7548	400 x 0.7458 500 x 0.7458 300 x 0.7458	= 298 x 15% = 44.70 = 373 x 30% = 111.90 = 224 x 15% = <u>33.60</u> <u>190.20</u>
1.500	1.132	: 1.500 = 0.7564	400 x 0.7564 500 x 0.7564 600 x 0.7564	= 303 x 15% = 45.30 = 378 x 30% = 113.50 = 453 x 15% = <u>67.90</u> <u>226.70</u>

\* Rechengrößen für die Beispiele: Brutto ./. Steuern in der Steuerklasse III, Sozialversicherungsbeiträge (KV-Beitrag 14%), Werbungskosten 55 Euro

## 4.2. Fallbeispiele: Anrechnung von Einkommen in Bedarfsgemeinschaften

Erste Beispiel: Horst M. bezieht Arbeitslosengeld I in Höhe von 541 Euro. Seine Miet- und Heizkosten betragen: 326 Euro. Er hat keine privaten Versicherungen abgeschlossen.

Frage: In welcher Höhe wird das Arbeitslosengeld I auf den ALG II Bedarf angerechnet?

Antwort: Das Arbeitslosengeld I wird in voller Höhe auf den ALG II Bedarf angerechnet. Der ALG II Bedarf beträgt: 345 (331) plus 326 sind 671 (657) Euro. Die ALG II Leistung beträgt: 671 *.i.* 541 = 130 Euro ( 657 *.i.* 541 = 116 Euro).

Zweite Beispiel: Die Ehefrau (26 Jahre) verdient netto 578 Euro. Der Bruttoverdienst beträgt: 800 Euro. Der Ehemann (24 Jahre) bezieht ein Arbeitslosengeld I von 490 Euro. Miet- und Heizkosten 395 Euro. Versicherungsbeiträge: 24.80 Euro.

Frage: Erhält das Ehepaar ALG II?

Antwort: Der ALG II Bedarf des Ehepaares beträgt 2 x 311 plus 395 sind 1.017 Euro (2 x 298 plus 395 = 991).

Das anrechenbare Einkommen des Ehemannes beträgt: 490 Euro.

Das anrechenbare Einkommen der Ehefrau beträgt: Nettolohn 578 *.i.* Pauschale für private Versicherungen 30 Euro *.i.* Freibetrag wegen Erwerbstätigkeit in Höhe von 130.05 Euro = 417.95 Euro

An ALG II steht dem Ehepaar zu: Bedarf ALG II 1.017 Euro (991) *.i.* anrechenbare Einkommen 490 + 417.95 = 83.05 Euro.

-----  
\*Zahlen in Klammern bezieht sich auf die Höhe der Regelleistungen und der von den Regelleistungen abzuleitenden Mehrbedarfe in den Neuen Bundesländern

Dritte Beispiel: Die geschiedene allein erziehende Mutter Helga B. beantragt zum 01.01.2005 ALG II. Ihre beiden Töchter besuchen die Grundschule. Für jedes Kind zahlt der Vater einen Unterhalt von jeweils 320 Euro. Das Kindergeld beträgt: 2 x 154 = 308 Euro. Miet- und Heizkosten: 480 Euro.

Frage: Bilden Mutter und Kinder eine Bedarfsgemeinschaft (BG)? Sind die Kinder hilfbedürftig? Wie hoch ist die ALG II Leistung für die Mutter?

Antwort: Der Hilfebedarf der Kinder beträgt jeweils 207 (199) Euro plus 160 Euro anteilige Miet- und Heizkosten, insgesamt: 367 (359) Euro. Das Einkommen der Kinder beträgt jeweils: 320 + 154 = 474 Euro und überschreitet den Bedarf des Sozialgeldes. Die Kinder sind nicht hilfbedürftig. Mutter und Kinder bilden von daher keine BG. Der ALG II Bedarf der Mutter beträgt 345 + Mehrbedarf 124 + Miet- und Heizkosten 160 = 629 Euro (331 + 119 + 160 = 610). Die Mutter ist hilfbedürftig. Die ALG II Leistung der Mutter beträgt: ALG II Bedarf von 629 (610) Euro *.i.* des den Sozialgeld Bedarf der Kinder übersteigenden Betrages des Kindergeldes von jeweils 107 (115) = 629 *.i.* 214 = 415 Euro (610 *.i.* 214 = 396 Euro).

-----  
\*Zahlen in Klammern bezieht sich auf die Höhe der Regelleistungen und der von den Regelleistungen abzuleitenden Mehrbedarfe in den Neuen Bundesländern

## 5. Welches Vermögen wird angerechnet?

Bei der Bedürftigkeitsprüfung sind alle verwertbaren Vermögensgegenstände zu berücksichtigen, die **nicht** zum Kreis des geschützten Vermögens gehören. Zum **verwertbaren Vermögen** gehören z.B.

- Geldvermögen
- Immobilien
- Steuerrückerstattung
- Forderungen, z.B. aus Bankguthaben, Wertpapieren, Bausparverträgen, Lebensversicherungen
- Lottogewinne
- Sonstige vermögenswerte Rechte, z.B. Rückübertragungsansprüche

Zum Kreis des **nicht zu berücksichtigenden** Vermögens gehören z.B.

- angemessener Hausrat
- angemessenes Kfz für jede Person des Haushalts
- selbst genutztes angemessenes Wohneigentum\*
- zum Zweck einer angemessenen Altersvorsorge angelegtes Vermögen für Personen, die in der Rentenversicherung befreit sind
- Vermögen einer „Riester-Rente“

-----  
\* Im aktuellen Sozialhilfe- und Arbeitslosenhilferecht gelten als Obergrenzen für ein angemessenes Wohneigentum  
- Eigentumswohnung 120 qm  
- Eigenheim 130 qm

## 6. Freigrenzen bei der Vermögensanrechnung

Von dem zu berücksichtigenden Vermögen sind abzusetzen:

- für den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und seinen Partner
  - jeweils ein Grundfreibetrag von 200 Euro je vollendetem Lebensjahr, mindestens jeweils 4.100 Euro, maximal jeweils 13.000 Euro
  - plus jeweils ein Erhöhungsbetrag von 200 Euro je vollendetem Lebensjahr für Altersvorsorgeansprüche, die laut Vertrag nicht vor dem Eintritt in den Ruhestand verwertet werden können, maximal jeweils 13.000 Euro
  - plus jeweils ein Freibetrag von 750 Euro für notwendige Anschaffungen
- für Kinder jeweils ein Grundfreibetrag von 4.100 Euro plus ein Freibetrag von 750 Euro für notwendige Anschaffungen

*\* Der Grundfreibetrag beträgt jeweils 520 Euro je vollendetem Lebensjahr, höchstens jeweils 33.800 Euro für erwerbsfähige Bedürftige und Partner, die vor dem 01.01.1948 geboren sind.*

### Beispiele für die Höhe des Schonvermögens

1. Ein Alleinstehender (48 Jahre) wohnt in einer Eigentumswohnung (ETW 72 qm) und hat ein Geldvermögen von 8.900 Euro. Die ETW gehört zum geschützten Vermögen. Sein Geldvermögen unterschreitet den Grundfreibetrag von  $48 \times 200 = 9.600$  Euro.

2. Zur Familie gehören: Der Vater Erwin (59 Jahre, Jg. 1945), seine Ehefrau Monika (52 Jahre, Jg. 1952) und die 14 jähr. Tochter Kerstin. Der Grundfreibetrag für die Familie beträgt:

- Vater:  $59 \times 520 = 30.680$  + Freibetrag 750 Euro  
- Ehefrau:  $52 \times 200 = 10.400$  + Freibetrag 750 Euro  
- Tochter:  $= 4.100$  + Freibetrag 750 Euro

## 6.1. Fallbeispiele: Anrechnung von Vermögen

Erste Beispiel: Elisabeth B. (Geburtsdatum: 27.04.1968) hat ein Sparvermögen von 6.795 Euro und beantragt zum 01.01.2005 ALG II.

Frage: Wie hoch ist der Grundfreibetrag für Elisabeth B.? Überschreitet ihr Vermögen den zustehenden Freibetrag?

Antwort: Nein! Das Vermögen von 6.795 Euro liegt unterhalb des zustehenden Freibetrages. Der Grundfreibetrag beträgt zum Zeitpunkt des ALG II Antrages  $36 \times 200 = 7.200$  Euro. Daneben gibt es noch den Freibetrag für einmalige Bedarfe in Höhe von 750 Euro. Insgesamt beträgt der Freibetrag: 7.950 Euro.

Zweite Beispiel: Das eheähnliche Paar, Axel M. (32 Jahre) und Helga K. (33 Jahre), hat ein Vermögen von insgesamt 16.972 Euro. Im Haushalt leben noch die beiden Kinder von Helga (9 und 11 Jahre).

Frage: Wie hoch ist der Grundfreibetrag für die Bedarfsgemeinschaft?  
Antwort: Insgesamt beträgt der Freibetrag  $32 \times 200 = 6.400$  plus  $33 \times 200 = 6.600$  plus  $2 \times 4.100 = 8.200$  plus  $4 \times 750 = 3.000$ , insgesamt 24.200 Euro.

Dritte Beispiel: Anton H. (Geburtsdatum: 31.12.1947) hat ein Vermögen von 29.795 Euro und beantragt zum 01.01.2005 ALG II.

Frage: Wie hoch ist der Freibetrag für Anton H.?

Antwort: Anton H. ist vor dem Stichtag des 01.01.1948 geboren. Der Freibetrag beträgt daher zum Zeitpunkt Des 01.01.2005  $57 \times 520 = 29.640$  Euro plus 750 für einmalige Bedarfe = 30.390 Euro.

Vierte Beispiel: Das Ehepaar Meier hat ein Vermögen von 51.150 Euro. Der Ehemann (Geburtsdatum: 21.02.1945) beantragt zum 01.01.2005 ALG II. Seine Ehefrau (Geburtsdatum: 22.11.1950) ist geringfügig in einem Warenhaus beschäftigt. Für die Ehefrau ist ein Altersvorsorgevermögen angelegt worden. Wertstand 2005: 16.000 Euro. Über das Altersvorsorgevermögen kann die Ehefrau laut Vertrag erst zum Zeitpunkt des Zugangs in eine Altersrente verfügen. Der Ehemann hat ein Sparbuch von 25.150 Euro. Auf dem für den Notfall gedachten und auf die Eheleute laufenden Sparbuch liegen 10.000 Euro.

Frage: Überschreitet das Vermögen den zustehenden Freibetrag für die Eheleute?

Antwort: Nein! Der den Eheleuten zustehende Freibetrag ist höher als der auf die Eheleute entfallende Vermögenswert. Der Grundfreibetrag des 1945 geborenen Ehemannes beträgt 31.200; der 1950 geborenen Ehefrau 10.800 plus Erhöhungsbetrag für Altersvorsorgevermögen 10.800. Hinzu kommen  $2 \times 750$  Euro für einmalige Bedarfe. Der Freibetrag beträgt: 54.300 Euro.

<u>Vermögensfreibetrag</u>	<u>Aufteilung der Vermögensfreibeträge</u>	
	<u>Ehemann</u>	<u>Ehefrau</u>
Grundfreibetrag	$60 \times 520 = 31.200$	$+ 54 \times 200 = 10.800$
Altersvorsorgevermögen		$+ 54 \times 200 = 10.800$
Freibetrag für einmalige Bedarfe	$+ 750$	$+ 750$
	<u>31.950</u>	<u>22.350</u>

Fünfte Beispiel: Das junge Ehepaar Veronika (19 Jahre) und Frank (20 Jahre) A. hat ein Vermögen von 6.731 Euro und Beantragen zum 01.01.2005 ALG II.

Frage: Wie hoch ist der Grundfreibetrag für das Ehepaar?

Antwort: Der Grundfreibetrag beträgt 8.200 Euro. Es ist für jeden Partner der Grundfreibetrag von 4.100 Euro anzusetzen, weil dieser höher ist als der nach dem Lebensalter berechnete Grundfreibetrag von  $19 \times 200 = 3.800$  und  $20 \times 200 = 4.000$ .

Sechste Beispiel: Der allein stehende Erich L. (32 Jahre alt) hat eine kleine Eigentumswohnung und ein Sparbuch mit 5.660 Euro und eine angelegtes Altersvorsorgevermögen mit Verfügbarkeit zum Rentenzugang von 6.000 Euro. Er beantragt zum 01.01.2005 ALG II. Die Eigentumswohnung ist 47 qm groß und hat einen Verkaufswert von 72.250 Euro. Erich L. wohnt in der Eigentumswohnung

Frage: Überschreiten die Vermögenswerte von Erich L. den zustehenden Freibetrag?

Antwort: Nein! Der Freibetrag für Erich L. beträgt  $32 \times 200 = 6.400$  plus  $32 \times 200 = 6.400$  plus  $1 \times 750 = 13.550$  Euro. Die kleine selbst bewohnte Eigentumswohnung ist über die Vorschriften zum nicht zu berücksichtigenden Vermögen geschützt.

## 7. Exkurs: Verwandte und Verschwägere, mit denen ein Hilfebedürftiger in einem gemeinsamen Haushalt wohnt

Bei der Bedürftigkeitsprüfung des ALG II und Sozialgeldes wird unterstellt, dass Verwandte oder Verschwägere, die einen gemeinsamen Haushalt führen, einander Unterhalt gewähren, soweit dies nach ihrem Einkommen und Vermögen erwartet werden kann. Die Vermutung, dass einander Unterhalt gewährt wird, ist dabei unabhängig von einer Unterhaltsverpflichtung nach dem BGB.

Die Vermutung stellt auf die Höhe des Einkommens und Vermögens von Verwandten/Verschwägerten ab. Auf welche Vermögensgegenstände wird zurückgegriffen und **ab welchem Vermögen wird erwartet**, dass Verwandte/Verschwägere einem haushaltsangehörigen Bedürftigen Unterhalt gewähren? Nach der Verordnung vom 20. Oktober 2004 gelten für Verwandte/ Verschwägere die gleichen Schutzvorschriften zum Schonvermögen wie für Hilfebedürftige.

**Ab welchem Einkommen wird erwartet**, dass Verwandte/Verschwägere einem haushaltsangehörigen Bedürftigen Unterhalt leisten? Nach der Verordnung kann nur dann von Verwandten oder Verschwägerten erwartet werden, dass einem haushaltsangehörigen Hilfebedürftigen Unterhalt gewährt wird, wenn diesen ein oberhalb des ALG II Bedarfes liegendes Lebenshaltungsniveau verbleibt. Als Lebenshaltungsniveau wird anerkannt: Ein Nettoeinkommen in Höhe des **2fachen der Regelleistung** plus anteilige Unterkunft- und Heizkosten plus 50% des diesen Bedarfssatz übersteigenden Einkommensbetrages.

Die folgende Übersicht zeigt, wie die Verwandten und Verschwägerten einzuräumende Einkommensgrenze zu berechnen ist.

Von Verwandten und Verschwägerten wird erwartet, dass einem haushaltsangehörigen Hilfebedürftigen Unterhalt geleistet wird, wenn das Nettoeinkommen das Lebenshaltungsniveau übersteigt. Das Lebenshaltungsniveau setzt sich zusammen aus dem allgemeinen Lebenshaltungsniveau plus einem einkommensabhängigen individuellen Zuschlag. Der individuelle Zuschlag beträgt 50% des das allgemeine Lebenshaltungsniveau übersteigenden bereinigten Nettoeinkommens.

<u>Bruttoeinkommen</u>	
./. Steuern	
Beiträge zur Sozialversicherung	
Private Versicherungs- und Altersvorsorgebeiträge	
Notwendige Ausgaben für die Einkommenszielung	
= <u>Nettoeinkommen</u>	<u>bei Erwerbseinkommen</u>
./. Allgemeines Lebenshaltungsniveau	./. Erwerbstätigenzuschläge
2fache Regelleistung	./. Allgemeines Lebenshaltungsniveau
+ anteilige Mietkosten	2fache Regelleistung
+ anteilige Heizkosten	+ anteilige Mietkosten
	+ anteilige Heizkosten

Beispiel: Der arbeitslose 52jähr. Walter R. führt mit seiner Mutter einen gemeinsamen Haushalt. Miet- + Heizkosten 458 Euro. Die Mutter bezieht eine Alters- und Witwenrente von 1.034 Euro nach Abzug der Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge.

Frage: Kann vermutet werden, dass die Mutter ihrem arbeitslosen Sohn Unterhalt gewährt?

Antwort: Erwartet werden könnte, dass die Mutter von ihrer Rente dem Sohn Unterhalt gewährt. Die Nettorente der Mutter liegt oberhalb des Lebenshaltungsniveaus von Euro von  $2 \times 345 = 690$  Euro plus Miete 229 Euro sind: 919 Euro. In diesem Fall könnte vermutet werden, dass die Mutter mit der Hälfte des übersteigenden Einkommensbetrages ( $1.034 \text{ minus } 919 = 115$  geteilt durch  $2 = 57.50$  Euro) dem Sohn Unterhalt leistet.

### 7.1. Fallbeispiel: Anrechnung in Haushaltsgemeinschaften

Erste Beispiel: Der arbeitslose Manfred Z. (42 Jahre) lebt mit seiner Mutter in einem Haushalt und beantragt zum 01.01.2005 ALG II. Seine Mutter bezieht eine Witwen- und Altersrente von netto 1.152 Euro. Miet- und Heizkosten: 430 Euro. Die Mutter zahlt für eine Hausratvers. 11.20 Euro.

Frage: Kann nach den Einkommensverhältnissen der Mutter erwartet werden, dass diese zum Unterhalt des Sohnes beiträgt?

Antwort: Ja! Es könnte erwartet werden, dass die Mutter ihrem Sohn Unterhalt leistet. Die Einkommensgrenze beträgt:  $905 (877) \text{ Euro. } 2 \times 345 (331) = 690 (662) + 215$  Unterkunfts- und Heizkosten.

Zweite Beispiel: Die arbeitslose Maria Z. lebt mit ihrem berufstätigen Sohn (32 Jahre) in einem Haushalt und beantragt zum 01.01.2005 ALG II. Bruttoverdienst des Sohnes: 2.700 Euro. Miet- und Heizkosten: 520 Euro. Der Sohn zahlt für Privatvers. (KfZ-, Haftpflicht-, Hausratvers.) 124 Euro. Der Weg zur Arbeitsstätte beträgt: 30 km. Der Nettoverdienst beträgt: 1.900 Euro.

Frage: Kann nach den Einkommensverhältnissen des Sohnes erwartet werden, dass dieser zum Unterhalt der Mutter beiträgt?

Antwort: Ja! Vom Gesetz her wird erwartet, dass der Sohn 5 Euro zum Unterhalt der Mutter leistet.

Die Einkommensgrenze, ab der erwartet werden könnte, dass der Sohn Unterhalt zahlt, beträgt:

Nettoeinkommen	1.900.00
./. Private Versicherungen	124.00
./. Werbungspauschale $15.33 + 1.8$	17.13
Zwischenergebnis: Bereinigtes Einkommen	<u>1.758.87</u>
./. Erwerbstätigenzuschlag	226.70
Zwischenergebnis	<u>1.532.17</u>
./. 2facherRegelleistung	690.00
./. Anteilige Miet- und Heizkosten	260.00
Übersteigendes Einkommen $1.532 \text{ minus } 950 = 582$	
./. Hälfte des das allgemeine Lebenshaltungsniveau übersteigenden bereinigten Einkommens $582 : 2$	291.00
Vermuteter Einkommenseinsatz des Sohnes	291.00

Dritte Beispiel: Der arbeitslose Matthias L. lebt mit seinen Eltern in einem Haushalt und beantragt zum 01.01.2005 ALG II. Seine Mutter ist als Teilzeitkraft beschäftigt und verdient netto 589 Euro. Der Vater ist Rentner und bezieht eine Rente von 1.180 Euro. Miet- und Heizkosten: 480 Euro. Die Vater zahlt für KfZ –Vers. und andere Privatvers. insgesamt 75.60 Euro Euro.

Frage: Kann nach den Einkommensverhältnissen der Eltern erwartet werden, dass diese zum Unterhalt des Sohnes beitragen?

Antwort: Vom Gesetz her wird nicht erwartet, dass die Mutter ihrem Sohn Unterhalt leistet. Die Einkommensgrenze, ab der erwartet werden könnte, dass die Mutter ihrem Sohn Unterhalt gewährt, beträgt

$2 \times \text{Regelleistung } 311 (298) = 622 (596) \text{ plus anteilige Miet- und Heizkosten von } 160 = 782 (756) \text{ Euro}$

Beim Vater könnte vermutet werden, dass er dem Sohn Unterhalt leistet. Vom Einkommen her könnte dieses erwartet werden.

$2 \times \text{Regelleistung } 311 (298) = 622 (596) \text{ plus anteilige Miet- und Heizkosten von } 160 = 782 (756) \text{ plus Versicherungsbeiträge } 75.60 = 858 (832) \text{ plus } 50\% \text{ der Differenz zwischen bereinigten Nettoeinkommen } (1.180 \text{ ./. } 75.60 = 1.104 \text{ ./. } 858 + 123 (832 + 136) = 123 (136)$

### **8: Exkurs: ALG II und Unterhaltsansprüche nach dem BGB**

Bei der Bedürftigkeitsprüfung nach dem SGB II dürfen Unterhaltsansprüche nur eingeschränkt berücksichtigt werden. Das folgende Schaubild zeigt, welche Unterhaltsansprüche bei der Bedürftigkeitsprüfung berücksichtigt oder übergeleitet werden dürfen.

- **Unterhaltsansprüche von minderjährigen unverheirateten Kindern gegenüber ihren Eltern, sofern die Kinder nicht im Haushalt der Eltern/Elternteile leben**  
*Ausnahme: Minderjährige Kinder, die schwanger sind oder ein eigenes Kind unter 6 Jahren erziehen.*
- **Unterhaltsansprüche zwischen getrennt lebenden oder geschiedenen Ehepartnern (Trennungs- und Scheidungsunterhalt)**
- **Unterhaltsansprüche von Kindern gegenüber ihren Eltern, solange und soweit die Kinder das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und eine Erstausbildung noch nicht abgeschlossen haben**
- **von Hilfebedürftigen geltend gemachte Unterhaltsansprüche gegenüber Verwandten**

Dem Schaubild ist zu entnehmen, dass Unterhaltsansprüche zwischen Eltern und Kindern nur eingeschränkt berücksichtigt werden. Unterhaltsansprüche von Kindern ab dem 25 Lebensjahr gegen ihre Eltern oder von Eltern gegen ihre erwachsenen Kinder werden nur berücksichtigt, wenn ein Unterhaltsanspruch auch geltend gemacht wird. Nach dem Sozialgesetzbuch II obliegt Bedürftigen **nicht** die Pflicht, die nicht in Überleitung gestellten Unterhaltsansprüche geltend zu machen.

Das folgende Schaubild zeigt, welche Unterhaltsansprüche bei der Bedürftigkeitsprüfung **nicht** berücksichtigt und übergeleitet werden:

- Unterhaltsansprüche von verheirateten minderjährigen Kinder gegen ihre Eltern
  - Unterhaltsansprüche von minderjährigen Kindern gegen ihre Eltern, die schwanger sind oder selber ein Kind unter 6 Jahren erziehen
  - Unterhaltsansprüche von Kindern, die das 25. Lebensjahr vollendet haben gegen ihre Eltern
  - Unterhaltsansprüche von Kinder, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, jedoch eine Erstausbildung abgeschlossen haben
  - Unterhaltsansprüche gegen Verwandte, mit denen der Bedürftige in Bedarfsgemeinschaft lebt
- 
- von Hilfebedürftigen nicht geltend gemachte Unterhaltsansprüche gegenüber Verwandten, z.B.
    - von Kindern, die das 25. Lebensjahr vollendet haben, gegen ihre Eltern
    - von Eltern gegen ihre Kinder
    - von Hilfebedürftigen gegen Verwandte zweiten und weiteren Grades

### **8.1. Fallbeispiele: Berücksichtigung von Unterhaltsansprüchen**

Erste Beispiel: Anke R. (49 Jahre) ist arbeitslos und beantragt ALG II. Anke R. ist von der Angst erfüllt, ihr 26jähr. Sohn und dessen Ehefrau werden wegen Arbeitslosigkeit zum Unterhalt herangezogen.

Frage: Ist die Angst von Anke R. berechtigt? Wird nach dem SGB II der Sohn zum Unterhalt herangezogen? Muss Anke R. vom Gesetz her einen Verwandtenunterhalt gegen ihren Sohn geltend machen?

Antwort: Nein! Anke R. muss keine Angst haben. Es besteht vom SGB II her keine Verpflichtung für die Mutter, einen Verwandtenunterhalt gegen ihren Sohn geltend zu machen. Würde ein solcher Verwandtenunterhalt jedoch aus privaten Gründen geltend gemacht werden, dann müsste ein etwaiger Unterhaltsanspruch gegen ihren Sohn bei der Bedürftigkeitsprüfung berücksichtigt werden.

Zweite Beispiel: Horst Meier (57 Jahre) beantragt ALG II. Er befürchtet, dass seine Tochter und ihr gut verdienender Ehemann zu seinem „Arbeitslosen-Unterhalt“ herangezogen werden. Er möchte nicht, dass seine Tochter und sein Schwiegersohn für seinen Unterhalt aufkommen müssen.

Frage: Muss er befürchten, dass seine Tochter und sein Schwiegersohn herangezogen werden?

Antwort: Nein! Nach dem SGB II dürfen Ansprüche auf Verwandtenunterhalt doch nur unter der Einschränkung berücksichtigt werden, dass Hilfebedürftige einen Unterhaltsanspruch aus privaten Gründen geltend machen. Horst Meier möchte aber keinen Unterhaltsanspruch geltend machen. Das SGB II verlangt nicht, dass er wegen seiner Arbeitslosigkeit und Bedürftigkeit diesen Schritt unternimmt.

**Dritte Beispiel: Die allein erziehende Ingrid G. beantragt ALG II. Ihr geschiedener Mann zahlt Scheidungsunterhalt und Kindesunterhalt für die zwei Kinder (11,13 Jahre)**

**Frage: Werden bei der Bedürftigkeitsprüfung die geltend gemachten Unterhaltsansprüche – der Scheidungsunterhalt und der Kindesunterhalt – auf den ALG II Bedarf der Mutter und den Sozialgeld Bedarf der Kinder angerechnet?**

**Antwort: Ja! Auf den ALG II Bedarf der Mutter wird der Scheidungsunterhalt angerechnet. Auf den Sozialgeld Bedarf der Kinder der Kindesunterhalt und das Kindergeld.**

## **Anhang: Sozialgesetzbuch II**

### **§ 7 Berechtigte**

(1) Leistungen nach diesem Buch erhalten Personen, die

1. das 15. Lebensjahr vollendet und das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
2. erwerbsfähig sind,
3. hilfebedürftig sind und
4. ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben, (erwerbsfähige Hilfebedürftige). Ausländer haben ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland und erhalten Leistungen nach diesem Buch, wenn die Voraussetzungen nach § 8 Abs. 3 vorliegen; dies gilt nicht für Leistungsberechtigte nach § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes. Aufenthaltsrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.

(2) Leistungen erhalten auch Personen, die mit erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in einer Bedarfsgemeinschaft leben. Dienstleistungen und Sachleistungen werden ihnen nur erbracht, wenn dadurch

1. die Hilfebedürftigkeit der Angehörigen der Bedarfsgemeinschaft beendet oder verringert,
2. Hemmnisse bei der Eingliederung der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen beseitigt oder vermindert werden.

(3) Zur Bedarfsgemeinschaft gehören

1. die erwerbsfähigen Hilfebedürftigen,
2. die im Haushalt lebenden Eltern oder der im Haushalt lebende Elternteil eines minderjährigen, unverheirateten erwerbsfähigen Kindes und der im Haushalt lebende Partner dieses Elternteils,
3. als Partner der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen
  - a) der nicht dauernd getrennt lebende Ehegatte,
  - b) die Person, die mit dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in eheähnlicher Gemeinschaft lebt,
  - c) der nicht dauernd getrennt lebende Lebenspartner,
4. die dem Haushalt angehörenden minderjährigen unverheirateten Kinder der in den Nummern 1 bis 3 genannten Personen, soweit sie nicht aus eigenem Einkommen oder Vermö-

gen die Leistungen zur Sicherung ihres Lebensunterhalts beschaffen können.

(4) Leistungen nach diesem Buch erhält nicht, wer für länger als sechs Monate in einer stationären Einrichtung untergebracht ist oder Rente wegen Alters bezieht.

(5) Auszubildende, deren Ausbildung im Rahmen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes oder der §§ 60 bis 62 des Dritten Buches dem Grunde nach förderungsfähig ist, haben keinen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts. In besonderen Härtefällen können Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts als Darlehen geleistet werden.

(6) Absatz 5 findet keine Anwendung auf Auszubildende,  
1. die auf Grund von § 2 Abs. 1a des Bundesausbildungsförderungsgesetzes keinen Anspruch auf Ausbildungsförderung oder auf Grund von § 64 Abs. 1 des Dritten Buches keinen Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe haben oder  
2. deren Bedarf sich nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes oder nach § 66 Abs. 1 Satz 1 des Dritten Buches bemisst.

## **§ 20 Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhalts**

(1) Die Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhalts umfasst insbesondere Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Bedarfe des täglichen Lebens sowie in vertretbarem Umfang auch Beziehungen zur Umwelt und eine Teilnahme am kulturellen Leben. Nicht umfasst sind die in § 5 Abs. 2 Satz 2 dieses Buches genannten Leistungen nach dem Zwölften Buch.

(2) Die monatliche Regelleistung beträgt für Personen, die allein stehend oder allein erziehend sind oder deren Partner minderjährig ist, in den alten Bundesländern einschließlich Berlin (Ost) 345 Euro, in den neuen Bundesländern 331 Euro.

(3) Haben zwei Angehörige der Bedarfsgemeinschaft das 18. Lebensjahr vollendet, beträgt die Regelleistung jeweils 90 vom Hundert der Regelleistung nach Absatz 2. Die Regelleistung für sonstige erwerbsfähige Angehörige der Bedarfsgemeinschaft beträgt 80 vom Hundert der Regelleistung nach Absatz 2.

(4) Die Regelleistung nach Absatz 2 wird jeweils zum 1. Juli eines Jahres um den Vomhundertsatz angepasst, um den sich der aktuelle Rentenwert in der gesetzlichen Rentenversicherung verändert. Für die Neubemessung der Regelleistung findet § 28 Abs. 3 Satz 5 des Zwölften Buches entsprechende Anwendung. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit gibt jeweils spätestens zum 30. Juni eines Kalenderjahres die Höhe der Regelleistung nach Absatz 2, die für die folgenden zwölf Monate maßgebend ist, im Bundesgesetzblatt bekannt.

## **§ 28 Sozialgeld**

(1) Nicht erwerbsfähige Angehörige, die mit erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in Bedarfsgemeinschaft leben, erhalten Sozialgeld, soweit sie keinen Anspruch auf Leistungen nach dem Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung haben oder diese Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nicht ausreichen. Das Sozialgeld umfasst die sich aus § 19 Satz 1 Nr. 1 ergebenden Leistungen. Hierbei gelten ergänzend folgende Maßgaben:

1. Die Regelleistung beträgt bis zur Vollendung des 14.

Lebensjahres 60 vom Hundert und im 15. Lebensjahr 80 vom Hundert der nach § 20 Abs. 2 maßgebenden Regelleistung.

2. Leistungen für Mehrbedarfe nach § 21 Abs. 4 werden auch gezahlt, wenn Eingliederungshilfe nach § 54 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Zwölften Buches erbracht wird.

3. § 21 Abs. 4 Satz 2 gilt auch nach Beendigung der in § 54 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Zwölften Buches genannten Maßnahmen.

(2) § 19 Satz 2 gilt entsprechend.